

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3757	Jugendschutz	SM	11.	14/3489	Verkehr	IM
2.	14/3846	Lehrer	KM	12.	14/3340	Steuersachen	FM
3.	14/3859	Frauen- und Familien- angelegenheiten	KM	13.	14/3755	Sozialversicherung	SM
4.	14/3983	Tierschutz	MLR	14.	14/3788	Staatliche Liegenschaften	FM
5.	14/3858	Führerscheinsachen	IM	15.	14/3898	Bausachen	WM
6.	14/3890	Abfallbeseitigung	UM	16.	14/4047	Besoldung/Tarifrecht	FM
7.	14/3914	Sozialversicherung	SM	17.	14/3806	Gesundheitswesen	SM
8.	14/3921	Gesundheitswesen	SM	18.	14/3838	Gewässerschutz	UM
9.	14/3888	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	14/3951	Ausländerrecht	IM
10.	14/3928	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	IM				

1. Petition 14/3757 betr. Beschwerde über das Jugendamt

Die Petentin macht geltend, dass der unterhaltspflichtige Vater ihrer Kinder zu wenig Unterhalt bezahle und bemängelt in diesem Zusammenhang die Vorgehensweise des Jugendamtes im Rahmen der bestehenden Beistandschaften. In einem weiteren Schreiben bittet die Petentin um Hilfe bei der Erziehung ihrer beiden hyperaktiven Kinder T. und S.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petentin ist die Mutter der Kinder T., S. und K. Die Ehe der Petentin wurde am 23. Januar 2009 rechtskräftig geschieden. Die Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht für die drei Kinder. Das Kreisjugendamt L. führt auf Antrag der Petentin seit dem 4. Februar 2009 die Beistandschaften über ihre Kinder. Der Antrag auf Beistandschaft erfolgte, nachdem ab Januar 2009 Schwierigkeiten bei den Unterhaltsangelegenheiten auftraten.

Das Kreisjugendamt L. hat im Rahmen der Beistandschaft die fehlenden Unterhaltszahlungen für Januar und Februar 2009 vom Vater der Kinder nachgefordert. Die Nachzahlung für Januar ist erfolgt. Bezüglich der weiteren Unterhaltsforderungen legte der Kindsvater dem Kreisjugendamt die Kündigung seines Arbeitgebers vor sowie den Bewilligungsbescheid über die Zahlung von Arbeitslosengeld I in Höhe von monatlich 974,- Euro ab dem 3. Dezember 2008. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung.

Nach Auskunft des Kreisjugendamtes L. ist der unterhaltspflichtige Kindsvater aufgrund seines derzeitigen Einkommens in der Lage, einen monatlichen Unterhalt von insgesamt 204,- Euro zu zahlen. Nach der Düsseldorfer Tabelle steht einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt von 770,- Euro zu. Für eine endgültige Entscheidung über den Antrag des Kindsvaters auf Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung sind seitens des Kreisjugendamtes noch Ermittlungen z. B. im Rahmen der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung notwendig. Die Petentin wurde vom Jugendamt über den Sachverhalt informiert. Nach Auskunft des Kreisjugendamtes L. erhält sie mittlerweile Leistungen nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz. Darüber hinaus erhalten die Petentin und die Kinder Leistungen nach dem SGB II, sodass auf diesem Wege die ausbleibenden Unterhaltsbeträge für die Kinder ersetzt werden.

Das Kreisjugendamt hat in seiner Stellungnahme schlüssig dargelegt, dass es seinen gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Beistandschaft nachgekommen ist. Der unterhaltspflichtige Vater wurde vom Kreisjugendamt L. im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit entsprechend den Vorgaben der Düsseldorfer Tabelle zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Nach dem dargelegten Sachverhalt haben sich keine Anhaltspunkte für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung ergeben.

Hinsichtlich der erbetenen Hilfestellung der Petentin wegen Erziehungsproblemen mit ihren Kindern T.

und S. wurde das Schreiben der Petentin an das zuständige Jugendamt weitergeleitet mit der Bitte, der Petentin Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Auf Nachfrage hat das Kreisjugendamt L. mitgeteilt, dass diesbezüglich der allgemeine soziale Dienst in Kontakt mit beiden Elternteilen steht und derzeit mit den Eltern Gespräche stattfinden über die Einrichtung einer geeigneten Erziehungshilfe für T. und S.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/3846 betr. Personalangelegenheit eines Lehrers

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Vorgehensweise des zuständigen Regierungspräsidiums bei der Ablehnung seiner Weiterbeschäftigung und bittet den Petitionsausschuss, ihm zu helfen, die „besondere Mentalität“ des zuständigen Regierungspräsidiums und die des Kultusministeriums zu verstehen.

Der Petent ist 61 Jahre alt. Er ist Diplom-Mathematiker mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium an der Universität in Alma-Ata (heute Kasachstan). Eine Anerkennung seines Abschlusses durch das zuständige Regierungspräsidium liegt nicht vor.

Der Petent wurde zu Beginn des *Schuljahres 2005/2006* als Lehrer im Angestelltenverhältnis mit befristetem Vertrag an einem Gymnasium eingestellt. Sein Deputat betrug 13 Wochenstunden. Die im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses erstellte dienstliche Beurteilung des Petenten lautete zwar noch auf „ausreichend“, der verbale Teil enthielt jedoch bereits Hinweise auf schlechte Leistungen des Petenten. Dieser unterrichtete ausnahmslos frontal und ohne Motivationselemente. Die Klasse wurde, von wenigen Schülern abgesehen, nicht in das Unterrichtsgeschehen mit einbezogen, Meldungen der Schüler wurden ignoriert und Verständnisschwierigkeiten übergangen. Die Lernziele waren nicht deutlich geplant, und die vom Petenten ausgewählten, für den logischen Aufbau der Stunden wesentlichen Beispiele und Versuche ungeschickt bis ungeeignet. Der Petent beharrte auf seiner Art der Unterrichtsführung und war nicht bereit, im Bereich Methodik/Didaktik an sich zu arbeiten. Dementsprechend teilte der Schulleiter des Gymnasiums mit, dass eine Verlängerung des Vertrages von ihm nicht befürwortet werde.

Dennoch wurde der Petent wegen des großen Mangels an Mathematiklehrern im *Schuljahr 2006/2007* erneut – diesmal als Krankheitsvertreter – an einem anderen Gymnasium beschäftigt. Auch dort attestierte der Schulleiter dem Petenten einen zu lehrerzentrierten Unterricht. In Physik wurden insbesondere das Ausbleiben eines Wechsels der Methoden, Arbeits- und Sozialformen und einer Lernfortschrittskontrolle

der Schüler festgestellt. Der Schulleiter bewertete diese Mängel jedoch milder und kam zu dem Ergebnis, dass die Leistungen des Lehrers mit gut bis befriedigend beurteilt werden könnten.

Im *Schuljahr 2007/2008* wurde der Petent wiederum zeitlich befristet als Erziehungsurlaubsvertreter mit 18 Wochenstunden an einem anderen Gymnasium eingestellt. Auch hier kam es zu Elternbeschwerden, nachdem die Ergebnisse der zentralen Klassenarbeiten sehr schlecht ausgefallen waren.

Daraufhin entschied das zuständige Regierungspräsidium, den Petenten nicht mehr als Lehrer zu beschäftigen.

Nachdem der Petent telefonisch beim Schulpräsidenten um eine eindeutige Aussage zu seinen Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten nachgesucht hatte, antwortete das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 24. Juli 2008, das er nun mit seiner Petition angriff. Er behauptete, von der negativen Resonanz der Eltern nie etwas gehört zu haben. Die Schulleitung habe nie mit ihm über Beschwerden gesprochen und er habe auch keine dienstliche Verwarnung erhalten.

Mit Schreiben vom 1. August 2008 ließ der Petent vor dem Arbeitsgericht M. Klage auf Weiterbeschäftigung erheben, nahm diese jedoch vor der mündlichen Verhandlung wieder zurück. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2008 erhob er erneut Klage vor dem Arbeitsgericht, diesmal wegen Zeugnisberichtigung. Während des Prozesses kam es zu schwierigen Verhandlungen über die Formulierungen in einem dem Petenten noch auszustellenden Arbeitszeugnis. Schließlich wurde der Rechtsstreit im Wege eines Vergleichs beendet.

Aus Sicht des Regierungspräsidiums ist der Petent als Lehrer nicht tragbar. Das Arbeitszeugnis, das ihm zuletzt ausgestellt wurde, ist das Ergebnis eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass das berufliche Fortkommen des Petenten nicht mehr als unbedingt nötig erschwert werden sollte. Gute Leistungen werden dem Petenten in diesem Zeugnis nicht bescheinigt, sondern nur gute Fachkenntnisse. Auch wird darin festgestellt, dass der Petent seinen Unterricht immer sorgfältig vorbereitete, sodass der Unterrichtsverlauf jederzeit gut strukturiert war. Über die Umsetzung der Planung bzw. den Unterrichtserfolg enthält das Arbeitszeugnis bewusst keine Aussagen.

Richtig ist, dass weder Vertreter des Kultusministeriums noch des Regierungspräsidiums den Petenten selbst im Unterricht besucht haben. Dienstberichte und Dienstliche Beurteilungen werden allerdings nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift „Beratungsgespräch und Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ grundsätzlich durch die Schulleitungen erstellt.

Das Regierungspräsidium hatte für seine Entscheidung, den Petenten nicht weiter zu beschäftigen, damit eine breite Grundlage, die sich auf die Bewertung durch die jeweiligen Schulleitungen stützte. Soweit der Petent den Eindruck vermittelt, er sei während seiner Tätigkeit für das Land niemals im Unterricht be-

sucht worden, entspricht dies nicht den Tatsachen. Er wurde während seiner Unterrichtstätigkeit in den Schuljahren 2005/2006 und 2006/2007 jeweils mehrfach im Unterricht besucht.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die Personalangelegenheit bereits mehrfach geprüft. Die Vorgehensweise des zuständigen Regierungspräsidiums ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 14/3859 betr. Kindergartenbetreuung

I. Ziel der Petition

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass die Kath. Kirchengemeinde St. Michael, K., ihrem Wunsch auf (weitere) Betreuung ihrer Tochter, die am 21. September 2009 eingeschult wurde, im Kindergarten St. Hildegard vom Ende der Kindergartenferien am 21. August 2009 bis zum Ende der Sommerferien bzw. bis zur Einschulung trotz zunächst erfolgter Zusage nicht entsprochen hat.

Sie bitten um Prüfung, ob das Vorgehen der Kath. Kirchengemeinde St. Michael rechtens bzw. hinnehmbar ist.

II. Sachverhalt

Die Tochter der Petenten besuchte von September 2006 bis 31. Juli 2009 den Kindergarten St. Hildegard in K. Der Kindergarten besteht aus einer Gruppe und hat eine tägliche Öffnungszeit von 7.45 Uhr bis 13.45 Uhr. Die Kindergartenferien 2009 dauerten von 3. bis 24. August 2009. Die Tochter der Petenten wurde am 21. September 2009 eingeschult.

Darstellung der Petenten:

Im Dezember 2008 erfolgte von den Petenten die erste Anfrage bei den Erzieherinnen des Kindergartens St. Hildegard, ob eine Betreuung im Zeitraum vom 14. bis 18. September 2009 möglich sei. Da im Vorjahr die damaligen Schulanfänger den Kindergarten bis zum Ende der Sommerferien besuchen konnten, gingen die Petenten davon aus, dass die Betreuung ihrer Tochter in der Zeit vom 25. August bis 11. September 2009 gesichert sei.

Nach Darstellung der Petenten sei aufgrund ihrer Anfrage zunächst eine Bedarfsanalyse zum Betreuungsbedarf der anderen vier Schulanfänger des Kindergartens St. Hildegard gemacht worden mit dem Ergebnis, dass nur ihr Kind einen Betreuungsbedarf in der Übergangszeit bis zum Schuleintritt habe. Nachdem vom Kindergartenträger zunächst nur die Betreuung in der Woche vom 14. bis 18. September 2009 in Fra-

ge gestellt worden sei, sei vom Kindergarten St. Hildegard im Mai 2009 auch die Betreuung vom 1. bis 11. September als unsicher bezeichnet worden.

Im Juni 2009 habe der Kindergarten St. Hildegard den Petenten mitgeteilt, dass aufgrund Personalmangels eine Betreuung ihrer Tochter nicht möglich sei.

Aufgrund von Gesprächen mit Eltern von in anderen Tageseinrichtungen betreuten Kindern hatten die Petenten erfahren, dass dort die Betreuung von Schulanfängern bis zum Schulbeginn am Stammkindergarten bei Bedarf möglich sei. Eine Anfrage bei der Stadt K. habe ergeben, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz von der Stadt K. auf den Träger des Kindergartens St. Hildegard, die Kath. Kirchengemeinde St. Michael, übertragen worden sei.

Die Stadt K. habe jedoch angeboten, dass die Tochter für die Zeit vom 25. August bis 18. September 2009 einen Platz in einem städtischen Kindergarten erhalten könne, falls eine Betreuung im Kindergarten St. Hildegard nicht zustande käme. Die Petenten betonen, dass es ihnen als Eltern wichtig gewesen sei, dass ihre Tochter in der Übergangszeit vom Ende der Kindergartenferien bis Schulanfang in ihrer vertrauten Umgebung, d. h. im Kindergarten St. Hildegard, verbleibe und nicht aufgrund „eines Paragraphen“ in einen anderen Kindergarten abgeschoben werde. Sie machen geltend, dass es sich nur um wenige Wochen handle und dass ihr Kind nicht des höheren Betreuungsaufwands einer Dreijährigen bedürfe. Auch seien andere Kinder in dieser Zeit im Urlaub oder neue Kindergartenkinder würden erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen. Daher sei ihnen ein Personalmangel nicht nachvollziehbar.

Die Petenten führen weiter aus, dass die Kath. Kirchengemeinde St. Michael nach Vermittlung der Stadt K. erneut die Betreuungsmöglichkeit geprüft habe. Die Petenten kritisieren, dass der Kindergartenbeauftragte der Kath. Kirchengemeinde St. Michael diese Prüfung absichtlich hinausgezögert habe, indem er vorgab, zunächst sei der Elternbeirat des Kindergartens zu beteiligen und dann die Eltern der anderen vier Schulanfänger zu befragen. Erst am 29. Juli 2009 (zwei Tage vor Beginn der Kindergartenferien) habe er den Petenten einen Betreuungsvertrag bis zum 11. September 2009 angeboten. Auf den Einwand, ihre Tochter benötige die Betreuung bis zum 18. September, habe der Kindergartenbeauftragte nicht reagiert. Am 31. Juli 2009 sei die telefonische Mitteilung an die Petenten erfolgt, dass für den vollen Monat September der Elternbeitrag zu zahlen wäre. Eine Betreuung in der Woche 14. bis 18. September 2009 sei aufgrund Personalmangels weiterhin nicht möglich. Eine schriftliche Begründung für diese Entscheidung sei den Petenten verwehrt worden. Einige Zeit später habe der Kindergartenbeauftragte der Kirchengemeinde St. Michael das Betreuungsangebot bis 11. September 2009 wieder zurückgezogen (er habe es sich nochmals überlegt).

Darstellung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael:

Nach Angabe der Kirchengemeinde St. Michael, die insgesamt drei Kindergärten betreibt, ist der Betrieb

des Kindergartens St. Hildegard als eingruppige Einrichtung aufgrund der ständigen Präsenzpflicht von zwei Erzieherinnen (Leiterin und Zweitkraft) mit großen Schwierigkeiten verbunden, da jederzeit der z. B. krankheitsbedingte Ausfall einer Erzieherin möglich ist. Daher sei für solche Situationen gemeinsam mit dem Elternbeirat eine weitere Beschäftigte (ohne pädagogische Ausbildung) im jährlichen Wechsel eingestellt worden, an deren Kosten sich die Eltern durch eine freiwillige Spende beteiligten. Dennoch bleibe die Situation schwierig. Am Kindergarten St. Hildegard sei von Herbst 2008 bis Weihnachten 2008 die Zweitkraft und ab Weihnachten die Leiterin ausgefallen. Da sich die personelle Situation bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 nicht gebessert habe, sei, um für eine stabile Betreuungssituation zu sorgen, die bisherige Zweitkraft zur Leiterin bestellt worden und es seien zwei neue Zweitkräfte in Teilzeitbeschäftigung eingestellt worden. In der Zeit um Pfingsten 2009 sei den Eltern der Schulanfänger mitgeteilt worden, dass der Kindergarten St. Hildegard aufgrund der außerordentlich schwierigen Situation (neue Kindergartenleitung und zwei neue Erzieherinnen) nicht in der Lage sei, deren Kinder bis zum Schulbeginn zu betreuen. Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael weist darauf hin, dass sie die Betreuung der Schulanfänger bis zum Schuleintritt bisher, bis 2008 immer geleistet habe.

Im persönlichen Gespräch sei den Petenten die Situation verdeutlicht und ihnen eine alternative Betreuung über die Caritas oder eine andere Kindertagesstätte der Kath. Kirchengemeinde St. Michael in etwa gleicher Entfernung zur Wohnung der Petenten angeboten worden. Dies sei jedoch von den Petenten abgelehnt worden, da es ihrer Tochter nicht zuzumuten wäre. Insgesamt hätten sich die Petenten sehr unkooperativ verhalten und nur Vorwürfe und Ansprüche geäußert. Dennoch sei den Petenten eine Betreuung für den Zeitraum vom 25. August bis 11. September 2009 angeboten worden, nachdem das neue Personal gefunden worden sei. Nachdem die Petenten eine schriftliche Begründung, weshalb die Betreuung nicht auch vom 14. bis 18. September erfolge, verlangten und sie sich auch über die geforderte Bezahlung der Zusatzbetreuung beschwerten (rein rechtlich wäre der komplette Elternbeitrag für August und September zu zahlen, verlangt wurde aber nur ein weiterer Monatsbeitrag) und sich die schwierige Personalsituation durch die Erkrankung der Zusatzkraft weiter verschärft habe, habe die Kath. Kirchengemeinde St. Michael die Zusage für eine Betreuung bis zum 11. September 2009 wieder zurücknehmen müssen.

Darstellung der Erzdiözese F.:

Die Erzdiözese F. teilte mit, die katholischen Kirchengemeinden in der Erzdiözese F. würden die in ihrer Trägerschaft stehenden Kindergärten eigenverantwortlich betreiben. Das Erzbistum F. übe über das Ordinariat die (Rechts-)Aufsicht aus. Auf Intervention der Erzdiözese F. habe die Kirchengemeinde St. Michael Ende August 2009 die Situation in dem eingruppigen Kindergarten St. Hildegard nochmals überprüft. Der zuständige Kindergartenbeauftragte habe darauf hin-

gewiesen, dass sich die Personalsituation in der kleinen Einrichtung durch die Erkrankung einer Mitarbeiterin nach der ursprünglichen Zusage einer Betreuung der Tochter der Petenten für einen befristeten Zeitraum noch verschärft habe. Die Beurteilung der Frage, ob in einer eingruppierten Einrichtung durch die Hinzunahme eines weiteren Kindes die Aufsichtspflicht noch voll erfüllt werden kann oder nicht, habe grundsätzlich der Träger vor Ort zu treffen. Eine unmittelbare Überprüfung der Sachlage vor Ort sei der Erzdiözese naturgemäß nicht möglich, sodass sie sich auf die Einschätzung eines Trägers verlassen müsse. Die Kirchengemeinde St. Michael habe in dem dort tätigen Kindergartenbeauftragten einen erfahrenen und bewährten Mitarbeiter in dieser Funktion.

Die Erzdiözese habe daher keinen sachlichen Grund gesehen, dessen Einschätzung hinsichtlich der Aufsichtspflichtlage in Zweifel zu ziehen. Eine Weisung an den Kindergartenträger, die kath. Kirchengemeinde St. Michael in K., sei daher nicht möglich gewesen.

Darstellung der Stadt K.:

Nach Auskunft der Stadt K. hat die Kath. Kirchengemeinde St. Michael als Kindergartenträgerin im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips die Aufgabe der Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz bis zum Schuleintritt von der Stadt K. übernommen. Hierfür erhalte sie auch öffentliche Zuschüsse. Dies habe die Stadt K. vorliegend gegenüber der Kath. Kirchengemeinde St. Michael betont und nachdrücklich versucht, im Interesse des Kindes eine Betreuung im Kindergarten St. Hildegard bis zum 18. September 2009 zu erreichen, was letztlich nicht gelungen sei. Die ablehnende Entscheidung der Kath. Kirchengemeinde St. Michael sei von der Kath. Gesamtkirchengemeinde K. bestätigt worden. Hilfsweise sei den Petenten eine Betreuung in einer städtischen Einrichtung angeboten worden. Die Petenten hätten schließlich ihre Tochter im fraglichen Zeitraum selbst betreut, indem sie mit dem jeweiligen Arbeitgeber für diese Übergangszeit versetzte Arbeitszeiten vereinbart hätten.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 24 Abs. 1 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Nach Auffassung des Kultusministeriums verfolgt diese Regelung den Zweck, den Kindern dieser Altersgruppe eine nahtlose Betreuung bis zum Schuleintritt zukommen zu lassen (sofern dies von den Eltern gewünscht wird). Dies bedeutet, dass der vorgenannte Anspruch bis zum Tag vor der Einschulung besteht.

Die Aufgabe der Betreuung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Stadt K. für den betreffenden Wohnbezirk auf die Kath. Kirchengemeinde St. Michael übertragen. Die Stadt K. hat jedoch als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Michael hat nach ihren Angaben die Betreuung der Tochter der Petenten letztlich abgelehnt, weil die Petenten den aus ihrer Sicht zu hohen Elternbeitrag nicht akzeptierten und weil sich die vorher bereits schwierige Personalsituation im Kindergarten St. Hildegard durch den krankheitsbedingten Ausfall einer Betreuungskraft weiter verschärft hatte.

Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich entweder nach der Gebührenordnung bzw. einer entsprechenden Regelung des Trägers oder sie ist in einem Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten vereinbart. Die Festlegung des Elternbeitrags entzieht sich daher einer Bewertung durch das Kultusministerium.

Es kann ebenfalls nicht beurteilt werden, ob die Personalsituation im Kindergarten St. Hildegard in der fraglichen Zeit vom 25. August bis 11. bzw. 18. September 2009 die Aufnahme eines zusätzlichen Kindes im Hinblick auf die erforderliche Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht zugelassen hat. Sofern dies der Fall war, war der Trägerin jedenfalls nicht zuzumuten, wegen dieses kurzen Zeitraums eine weitere Gruppe einzurichten (was im Übrigen auch praktisch kaum umsetzbar gewesen wäre). Ob es andere organisatorische Möglichkeiten gab – etwa durch Steuerung der zeitlichen Aufnahme der im Kindergartenjahr 2009/2010 neu aufgenommenen Kinder oder die Zuweisung eines solchen Kindes an einen anderen Kindergarten der Trägerin –, um die Betreuung der Tochter der Petenten zu ermöglichen, entzieht sich gleichfalls der Beurteilung durch das Kultusministerium.

Letztlich oblag es dem Träger in Zusammenarbeit mit seinem pädagogischen Fachpersonal, nach Lage des Einzelfalles eine Einschätzung vorzunehmen, ob durch die Hinzunahme eines weiteren Kindes die Erfüllung der Aufsichtspflicht gefährdet war.

Auch wenn es aus der Sicht der Petenten verständlich erscheint, dass für ihre Tochter eine Betreuung in einer anderen Einrichtung während der Übergangszeit bis zum Schuleintritt nicht zumutbar war, so wurde durch das sowohl von der Kath. Kirchengemeinde St. Michael als auch von der Stadt K. unterbreitete entsprechende Angebot einer Betreuung dem Rechtsanspruch des Kindes nach § 24 Abs. 1 SGB VIII Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 14/3983 betr. Tierschutz (Haltung des Landes)

Gegenstand der Petition:

Die Petent wandte sich mit Schreiben vom 13. September 2008 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags mit dem Anliegen, die Vivisektion ohne Betäubung sei in Deutschland, wie in allen Kultur-nationen, streng verboten. Leider gebe es Ausnahmen, die dieses Verbrechen zulassen würden. Die Ferkelkastration sei eine Vivisektion und damit extrem schmerzhaft. Die Verabreichung von Schmerzmitteln im Zusammenhang mit der Ferkelkastration sei nur bei Ferkeln im Alter ab 8 Tagen vorgeschrieben. Diese Regelung habe daher keine praktische Bedeutung. Das Tierschutzgesetz schreibe bei einer Ausnahmeregelung für die Vivisektion ohne Betäubung vor, dass dem Tier während und nach dem Eingriff alle möglichen Erleichterungen zukommen müssten. Da absolut keine Maßnahme getroffen werde, heble die 7-Tage-Regelung den Tierschutz und das Gesetz völlig aus. Die diesbezüglichen Rechtsverordnungen und Ausnahmeregelungen des Landwirtschaftsministeriums seien außerdem verfassungswidrig, weil hiermit die betäubungslose Vivisektion aus wirtschaftlichen Gründen erlaubt werde.

Er bat daher darum, dass das Parlament beim Landwirtschaftsministerium die Einhaltung der Gesetze einfordere. Dies wäre mit der Maßnahme erfüllt, alle Ferkel vor der Kastration 8 Tage alt werden zu lassen.

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags teilte dem Petenten am 24. September 2009 mit, der Deutsche Bundestag habe seine Petition beraten und am 8. September 2009 beschlossen:

1. Die Petition a) dem Europäischen Parlament zuzuleiten, b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit der Vollzug des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des Einsatzes von Schmerzmitteln bei der Ferkelkastration betroffen ist,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Dieser Beschluss wird voll mitgetragen.

Das Tierschutzgesetz sieht für Eingriffe an Tieren grundsätzlich eine Betäubung vor. Ausnahmen vom Betäubungsgebot gelten u. a. für bestimmte Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren, wie beispielsweise für das Kastrieren unter 8 Tage alter männlicher Ferkel, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Tiere, die älter als 7 Tage sind, müssen danach vor der Kastration generell betäubt und anschließend mit schmerzstillenden Mitteln behandelt werden. Die Bewertung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dass es derzeit zur betäubungslos vorgenommenen Kastration männlicher Ferkel bis zum Alter von unter 8 Tagen noch keine praxistaugliche und von den Verbrauchern akzeptierte Alternative gibt, wird geteilt.

Die Qualität und Sicherheit GmbH (QS-System) setzt die zwischen Erzeugern und Handel vereinbarte Schmerzbehandlung bei der Kastration in den Mitgliedsbetrieben seit April 2009 um.

Der QS-Fachbeirat Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch hat am 21. Oktober 2008 zudem den Beschluss gefasst, als langfristiges Ziel durch züchterische Maßnahmen die Kastration überflüssig zu machen. Zudem hat der QS-Fachbeirat am 22. Januar 2009 beschlossen, ab 1. April 2009 männliche Ferkel nur unter Schmerzmittelgabe zu kastrieren. Weiterhin hat es am 9. Januar 2009 Gespräche zur Etablierung einer Koordinierungsplattform mit folgenden Ergebnissen gegeben:

- Das gemeinsame Ziel – Verzicht auf Kastration – wurde unterstrichen, ohne dass ein konkreter Zeitrahmen beschlossen worden ist.
- Andere Alternativen zur herkömmlichen Methode können nur Zwischenlösungen sein.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 5 Abs.1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Nach § 5 Abs.3 Nr.1a TierSchG ist eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. In diesem Fall sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Nach § 6 Abs.1 TierSchG sind im Anschluss an die Kastration eines über sieben Tage alten Schweines schmerzstillende Arzneimittel einschließlich Betäubungsmittel bei dem Tier anzuwenden.

Die zuständigen Überwachungsbehörden überprüfen im Rahmen von Betriebskontrollen, ob diese Bestimmungen eingehalten werden. Sie haben jedoch keine Möglichkeit, weitergehende Forderungen im Zusammenhang mit der Kastration männlicher Ferkel zu stellen, wie sie der Petent einfordert.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 14/3858 betr. Fahrerlaubnisangelegenheit

Gegenstand der Petition:

Der durch seine Mutter vertretene Petent wendet sich dagegen, dass die Fahrerlaubnisbehörde von ihm in einem künftigen Verfahren zur Wiedererteilung der Mofa-Prüfbescheinigung bzw. zur Erteilung der Fahr-

erlaubnis der Klasse B im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ aller Voraussicht nach ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) verlangen wird.

Sachverhalt:

Der 1992 geborene Petent hatte am 26. Februar 2008 die Prüfbescheinigung zum Führen von Mofas bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erworben. Am 17. Juni 2008 nahm er mit einem Kleinkraftrad, dessen Drosselung auf 25 km/h durch diverse technische Veränderungen rückgängig gemacht worden war, sodass mit dem Fahrzeug nunmehr eine Höchstgeschwindigkeit von ca. 55 km/h erreicht werden konnte, am öffentlichen Straßenverkehr teil. Für dieses Fahrzeug besaß er jedoch keine Fahrerlaubnis. Das gegen ihn wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitete Strafverfahren wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 11. August 2008 unter der Auflage, dass er zehn Arbeitsstunden ableistet, eingestellt. Am 21. August 2008 nahm der Petent wiederum mit dem frisierten Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teil, obwohl er nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis war. Bei dieser Fahrt stand er außerdem unter dem Einfluss von Cannabis. Die Untersuchung der ihm entnommenen Blutprobe ergab einen THC-Wert von 2,7 ng/ml. Der THC-COOH-Wert betrug 13 ng/ml. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 3. November 2008 wurde er verurteilt und zu einer Arbeitsleistung von 30 Stunden verurteilt.

Nachdem der Fahrerlaubnisbehörde diese Vorfälle bekannt geworden waren, lud sie den Petenten zu einem Gespräch ein. Bei diesem Gespräch legte er freiwillig das Ergebnis von vier Blutuntersuchungen vor. Eine dieser Untersuchungen war unauffällig, während die Blutuntersuchungen vom 29. April 2008, vom 24. Juni 2008 und vom 1. Juli 2008 einen positiven Befund hinsichtlich der Cannabinoide ergeben hatten. Der Petent konsumierte also jedenfalls im Jahre 2008 zumindest gelegentlich Cannabis und konnte – wie seine Fahrt mit dem Kleinkraftrad vom 21. August 2008 gezeigt hat – Konsum und Fahren nicht trennen. Damit ist er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet. Die Fahrerlaubnisbehörde empfahl ihm wegen der offenkundig vorliegenden Drogenproblematik auf die Mofa-Prüfbescheinigung zu verzichten. Am 28. Oktober 2008 unterschrieb er eine entsprechende Verzichtserklärung.

Seit Ende Juni 2008 befindet sich der Petent vollstationär in einem Kinder- und Jugendheim. Dort wurden innerhalb eines Jahres insgesamt sechs Drogenscreenings durchgeführt, die alle negativ waren.

Einen Antrag auf Wiedererteilung der Mofa-Prüfbescheinigung bzw. auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ hat der Petent bislang nicht gestellt.

Rechtliche Würdigung:

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis setzt u. a. voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen

geeignet ist, d. h. dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 11 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung). Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, eines medizinisch-psychologischen Gutachtens oder eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. Im Falle des Petenten ergeben sich aufgrund der von ihm begangenen beiden Straftaten (Fahren ohne Fahrerlaubnis) und der bekannt gewordenen Drogenproblematik Eignungsbedenken. Deshalb wird die Fahrerlaubnisbehörde – sofern ein Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis oder auf Wiedererteilung der Mofa-Prüfbescheinigung gestellt wird – vom Petenten zur Abklärung dieser Eignungsbedenken ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangen. Die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder von Drogenscreenings reicht zur Klärung der Eignungsbedenken nicht aus, da auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Petenten Gegenstand der Untersuchung sein muss. Zu klären ist zum einen, ob zu erwarten ist, dass er künftig nicht mehr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wird. Zum anderen muss geklärt werden, ob zu erwarten ist, dass er nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln führen wird. Diese Prognosen können nur in einem medizinisch-psychologischen Gutachten getroffen werden.

Es wird nicht verkannt, dass sich der Petent seit seiner stationären Unterbringung in einem Kinder- und Jugendheim positiv entwickelt hat. Ob sich bei ihm allerdings auch ein grundlegender, stabiler Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Betäubungsmitteln vollzogen hat, muss in einer medizinisch-psychologischen Untersuchung geklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Bormann

6. Petition 14/3890 betr. Abfallwirtschaft

Der Petent wendet sich gegen die Müllgebührenbescheide des Landratsamts von 2008 und 2009 und damit gegen den Anschluss- und Benutzungszwang des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Mit Schreiben vom 27. April und 15. Juni 2008 legte der Petent Widerspruch gegen seinen Müllgebührenbescheid für das Jahr 2008 ein. Er bezog sich auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts K. vom 11. Dezember 2006, wonach er von der Bezahlung

der Müllgebühren befreit war, weil ihm tatsächlich keine Mülltonne zur Verfügung stand.

Mit Erklärung vom 20. Dezember 2006 hatte der Petent jedoch unterschrieben, dass er die Mülltonne seiner Mieterin mitbenutzt. Die für das Jahr 2007 erhobenen Müllgebühren wurden durch den Petenten auch bezahlt.

Auf seinen eigenen Wunsch (siehe Schreiben vom 7. Juli 2008) wurde die angenommene Haushaltsgemeinschaft mit der Mieterin aus dem Jahr 2007 geändert. Es wurden für 2008 zwei getrennte Müllgebührenbescheide für die Haushalte des Petenten und für dessen Mieterin erlassen, da der Ersatz der gemeinsamen Müllgebühren im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II (Harz IV) nicht möglich ist.

Als Erklärung für den im Jahr 2008 erhobenen Widerspruch gab der Petent an, dass im Jahr 2007 seine Mutter verstorben sei und diese ihn gebeten habe, im Jahr ihres Ablebens nicht zu streiten. Da das Trauerjahr nunmehr vorbei sei, wäre wieder Zeit zu streiten.

Durch die auch weiterhin betriebene Müllvermeidung, das Biorecycling und die Vermarktung im Internet würde beim Petenten nach dessen Einlassung kaum Müll anfallen, und der letzte Rest würde ein Mal im Jahr bei einer privaten Recyclingfirma entsorgt.

Seiner Stellungnahme war eine tote, schon verwesene Ratte in einem Gurkenglas beigelegt. Der Petent ist der Überzeugung, dass sein Nachbar den Müll nicht richtig kompostiert und es deshalb zu dem Rattenbefall kommt. Dies wurde durch einen Mitarbeiter für Obst- und Gartenbauberatung des Landwirtschaftsamts überprüft; dabei wurde die Kompostierung für in Ordnung befunden.

Gegen den daraufhin erlassenen Widerspruchsbescheid des Landkreises vom 22. August 2008 erhob der Petent Klage, die mit Urteil des Verwaltungsgerichtes K. vom 26. November 2008 abgewiesen wurde. Nach Ablehnung der Prozesskostenbeihilfe durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 2. Januar 2009 hatte der Petent seinen Antrag auf Zulassung zur Berufung zurückgenommen.

Die ihm für die anteilige Bezahlung der Müllgebühren für das Jahr 2008 gewährten Leistungen nach dem SGB II wurden durch den Petenten, nicht an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zur anteiligen Begleichung der Müllgebühren weitergeleitet.

Gegen den Müllgebührenbescheid 2009 hat der Petent am 24. April 2009 abermals Widerspruch eingelegt. Dieses Mal begründet er ihn jedoch nicht mit aktiver Selbstentsorgung, sondern damit, dass er überhaupt keinen Müll habe.

Über den Widerspruch wurde bisher noch nicht entschieden.

Im August 2009 wurde an den Landrat des betreffenden Kreises unter anderem in gleicher Angelegenheit ebenfalls eine tote Ratte übersandt.

Der Petent gibt in seinen Stellungnahmen zur Petition zu Bedenken, dass die Müllgebühren vollständig abgeschafft und eine „Gebrauchturnsatzsteuer“ eingeführt werden soll. Außerdem sollten sozial Schwache viel stärker gefördert werden, da diese sich keine neuen Waren leisten könnten.

Weiter kritisiert der Petent das System der Kreislaufwirtschaft als solches, weil seines Erachtens die Sortierung und Trennung der Abfälle in wieder verwertbare Altstoffe und Restabfall den Wirtschaftsmotor bremse.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des betreffenden Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS) i. d. F. vom 7. Juli 2008 sind Grundstückseigentümer und sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzende Personen berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. § 10 LAbfG und § 6 Abs. 1 und 2 AbfS auch verpflichtet, die anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Für die Überlassungspflicht entscheidend ist nicht die Menge des anfallenden Abfalls, sondern vielmehr die Tatsache, dass in einem angeschlossenen Haushalt überhaupt Abfälle anfallen. Gemäß herrschender Meinung besteht eine Vermutung, dass bei bewohnten Hausgrundstücken, selbst bei größtmöglichem Bemühen um Abfallvermeidung, das Entstehen von Beseitigungsabfällen, jedenfalls in geringen Mengen, nicht vollständig verhindert werden kann.

Dass in seinem Haushalt Abfälle anfallen, räumt auch der Petent ein. Er möchte aber eine eigenständige Müllrückführung und Selbstkompostierung betreiben. Da somit unzweifelhaft Abfälle vorhanden sind, unterliegt er dem Anschluss- und Benutzungszwang des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Person zur Zahlung von Abfallentsorgungsgebühren ist, dass das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist und eine Abfalltonne tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.

Der Petent hat die Möglichkeit der Überlassung der Abfälle. Er hat erklärt, dass er gemeinsam mit seiner Mieterin eine Mülltonne benutzen wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AbfS). Im Jahr 2007 waren er und seine Mieterin als ein gemeinsamer Haushalt angemeldet.

Der festgesetzte Jahresbetrag begründet sich auf § 21 Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 2 a) Nr. 1 AbfS, wonach für einen Ein-Personen-Haushalt eine Jahresgebühr in Höhe von 50,40 Euro festzusetzen ist. Diese Jahresgebühr wird nicht nur für die Entsorgung von Haus- und Biomüll und für die dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter erhoben, sondern auch für die Bereitstellung der Sammelbehälter für die Wertstoffsammlungen der Fraktionen „flach“ und „rund“, sowie für die Bereitstellung der Recyclinghöfe, der Häckselplätze und für die kostenfreie Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG besteht für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen eine generelle Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, unabhängig davon, ob es sich um Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung handelt. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche, die bei der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig wiederkehrend anfallen und entfernt werden müssen. Die Überlassungspflicht besteht bei Abfällen zur Beseitigung unbeschränkt, bei Abfällen zur Verwertung nur, soweit der Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist, oder diese nicht beabsichtigt. Diese Verwertung muss der Erzeuger persönlich und auf seinem Grundstück vollziehen.

Da beim Petent – zumindest bis 2008 unbestritten – Abfälle zur Verwertung und auch Abfälle zur Beseitigung anfallen, unterliegt er dem im KrW-/AbfG verankerten und in der Abfallwirtschaftssatzung ausgeführten Anschluss- und Benutzungszwang. Er ist somit verpflichtet, die in seinem Haushalt anfallenden Abfälle dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Kreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und hierfür die in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises festgesetzte Jahresgebühr zu bezahlen.

Die private Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen sieht das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht vor; sie ist nicht zulässig.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Nach herrschender Meinung verbleibt trotz akribischer Müllvermeidung und Mülltrennung stets ein letzter Rest Müll, der ordnungsgemäß und schadlos ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden muss.

Trotz aller Bemühungen fiel beim Petenten Restmüll jedenfalls bis einschließlich 2008 unbestritten an, den er nach eigenen Angaben bei einem privaten Recyclingunternehmen jährlich entsorgte. Nachweise dafür hat der Petent nicht vorgelegt.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt das Ziel der Wiederverwertung von Altstoffen und der Vermeidung von Restmüll als wichtiges Ziel vor. Dass die persönliche Meinung des Petenten mit der geltenden Rechtslage, nicht konform geht, entbindet ihn nicht von der Gebührenpflicht.

Die rechtmäßige Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung wurde sowohl vom Verwaltungsgericht, wie auch vom Verwaltungsgerichtshof bei der Ablehnung der Prozesskostenbeihilfe bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Fauser

7. Petition 14/3914 betr. Rentensache

Der 70-jährige Petent trägt vor, dass er seit mehr als 1 ½ Jahren erfolglos versuche, 33 Jahre seines Beschäftigungsverhältnisses bei dem Unternehmen S. bei seiner Rente berücksichtigt zu bekommen.

Seit dem 4. Dezember 2008 sind in der beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg geführten Akte circa 90 Schreiben (zum Teil in Kopie und mit Anlagen) enthalten, die direkt vom Petenten oder von anderen Behörden zur Kenntnisnahme oder weiteren Bearbeitung übersandt wurden. Dabei wurden mehrere Schreiben doppelt, lediglich mit einem neuen Datum versehen oder nur leicht abgeändert vorgelegt.

In den vielfachen Schreiben gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, dem Bundesversicherungsamt in Bonn sowie dem Ministerium für Arbeit und Soziales trägt der Petent sinngemäß vor, dass er als Sohn deutscher Eltern in Argentinien geboren worden sei und die deutsche Staatsangehörigkeit besitze. Am 1. Juni 1960 sei er bei der international tätigen Firma S. eingestellt und bis zum 30. November 1962 für den Einsatz im Ausland vorbereitet worden. Er habe eine zweifache Funktion in Technik und Vertrieb und deshalb ein doppeltes Gehalt gehabt und bis zum 30. August 1993 für diese Firma gearbeitet.

Des Weiteren legt er dar, dass er in einem doppelten Beschäftigungsverhältnis eingestellt worden sei. So habe er für sein „deutsches Einkommen“ monatliche Überweisungen auf ein deutsches Konto erhalten. Auch habe man die Übernahme der Kosten seiner Versicherungen bis zu deren Laufzeitende zugesagt. Er sei für die S. AG in Deutschland und für E. A. (bis 1981 eine „Joint-venture“-Niederlassung in Argentinien) tätig gewesen. Anschließend seien sie dann S. Argentina geworden.

Er sei damals nicht auf die Idee gekommen, dass er selbst kontrollieren müsse, ob alles nach dem Gesetz abgewickelt werde. Er glaube nicht, dass er die Zeiten nachweisen könne, da ihm die geforderten Nachweise damals gar nicht ausgestellt worden seien. Sein „Studium Zertifikat“ habe er für die Einstellung vorlegen müssen. Dieses Original habe er leider nicht mehr, da er nicht habe wissen können, dass er es „nach S.“ nochmals vorlegen müsse. Er kämpfe darum ein zweites Original zu bekommen, aber die Akte von November 1959 habe noch nicht sicher gestellt werden können.

Aus einem Schreiben des Petenten an die Betriebskrankenkasse der S. AG vom 9. September 2008 geht unter anderem hervor: „Es fehlt der Nachweis für die Beiträge an die Rentenversicherung auch wenn diese nur von der Arbeitgeberseite erfolgten.“

Im Schreiben vom 12. Oktober 2008 erklärt der Petent, dass auch wenn in einem Tätigkeitsnachweis von der Personalabteilung viele Jahre später betont werde, dass er in Argentinien örtlich eingestellt worden sei, dies nichts daran ändere, dass er die ersten Jahre in Deutschland gearbeitet habe. Er habe von S. in

Deutschland ein monatliches Einkommen bezogen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresprämie erhalten. Dass er in Argentinien „örtlich eingestellt war“ hänge einzig und allein mit der dortigen Gesetzgebung zusammen, die sich von den deutschen Sozialversicherungs- und Arbeitsgesetzen unterscheide. „Egal ob jemand in Deutschland, der Schweiz oder China ein Einkommen bezieht, wenn er zusätzlich in Argentinien ein Gehalt bekommt ist er dort örtlich eingestellt worden. Er unterliegt dann den argentinischen Formalitäten auf dem Arbeitssektor und nur für das Geld welches er örtlich bezieht.“

Gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erklärte er unter anderem, dass die Firma S. ihn nach Argentinien gesandt und auch später den Umzug seiner damaligen Verlobten nach Argentinien finanziell unterstützt habe. Dies sei im Rahmen seiner Entsendung nach Argentinien geschehen. Er habe für S. millionenschwere Projekte gegen die Konkurrenz hereingeholt, ohne jemals einen Cent Provision dafür bekommen zu haben, da er ja in seiner doppelten Funktion ein Gehalt in Argentinien und Deutschland bezogen habe. Er sei überzeugt, dass ihm in Deutschland eine Betriebsrente, die er bisher nicht erhalte, und eine Rente zustehen. Leider sei auf dem Postweg von Deutschland nach Argentinien viel verloren gegangen. Die schriftlichen Benachrichtigungen über seine deutschen Gehaltsanteile müssten noch bei der Firma vorhanden sein.

In einem Schreiben vom 15. Februar 2008 teilte der Petent mit, dass er in Argentinien auf seinem Spezialgebiet eine sehr erfolgreiche Karriere in Technik und Vertrieb absolvieren konnte. Diese doppelte Funktion sei in Deutschland mit einem zweiten Gehalt belohnt worden. Es sei „Gehaltsanteil“ genannt worden und so stehe es auch auf den Überweisungsträgern von S., die monatlich zusammen mit den jährlichen Beträgen zum Ende eines Geschäftsjahres in Form von Erfolgsprämien auf sein Bankkonto in Deutschland gingen. Er habe nach seinem Ausscheiden aus der Firma eine Abfindung in Buenos Aires und in Deutschland erhalten. Für die Zeit von 1988 bis 1993 habe er bisher von seinen Reise- und Autospesen im Wert von 48.000 USD lediglich 24.000 USD erhalten.

Im Schreiben vom 16. Februar 2009 fragt der Petent an, warum ihm, wenn er für sein Einkommen in Argentinien eine Rente beziehe, für das Gehalt in Deutschland keine Rente zustehen solle.

Ferner legte der Petent eine am 6. Juni 1973 ausgestellte und lediglich von ihm unterschriebene Verpflichtungserklärung mit einem Briefkopf der Firma S. in Kopie vor. Darin erklärte er, dass er ein von der Firma S. an ihn gewährtes Darlehen in Höhe von 5.000,- DM in entsprechenden Raten tilgen werde. Für den Fall der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses bei der Firma S. sei der Gesamtbetrag sofort fällig. Dasselbe gelte auch für sein Beschäftigungsverhältnis bei der Firma E.A. in Buenos Aires.

Am 6. März 2009 teilte der Petent weiter mit, dass er nach seiner Einstellung 1960 keine weiteren Nachteile (wie vom Rentenversicherungsträger gefordert)

erhalten habe. Er habe aus Krankheitsgründen einen Auflösungsvertrag vom 25. Juni 1993 und eine Abfindung in Höhe von 60.000,- DM mit dem Kassenauszahlungsbeleg vom 29. März 1996 erhalten.

Im Auflösungsvertrag sei vereinbart, dass der Petent vom 1. Januar 1993 bis 31. Mai 1999 eine Sozialzuwendung sowie vom 1. Juni 1999 bis 30. November 1999 eine Sozialunterstützung von jeweils monatlich 1.886,31 Dollar erhalten werde. Darüber hinaus werde für ihn und seine Familienangehörigen die Krankenversicherung übernommen. Zugleich könne er während dieser Zeit von der Kollektivlebensversicherung geschützt bleiben. Die Prämienzahlung erfolge zu Lasten der Firma. Darüber hinaus werde ihm in Anbetracht der Dienstjahre zusätzlich zur Pension, die er von staatlicher oder privater Stelle erhalten sollte, eine lebenslange Zuwendung in Höhe von 999,32 Dollar monatlich und eine freiwillige einmalige Sondervergütung von 63.000,- Dollar gezahlt.

In einem Schreiben von 13. August 1993 erklärte sich die Firma S. bereit, die Kosten für zwei Lebensversicherungen im Grundwert von 12.000,- DM sowie 25.000,- DM sowie eine Sammelunfallversicherung bei Invalidität in Höhe von 60.000,- DM bis zum Ende der Laufzeit zu übernehmen.

Aus einem Schreiben der Firma S. an die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 geht hervor, dass deren Auskunftsersuchen nicht nachgekommen werden könne. Aufgrund der konzernweiten Neuorganisation ihrer Personalorganisation sowie der Einführung eines einheitlichen Abrechnungsverfahrens lägen die angeforderten Daten nicht vor. Der Datenbestand werde über eine Software zur Verfügung gestellt. Über Zeiträume, die nur in Altverfahren abgespeichert seien, könnten deshalb keine Auskünfte erteilt werden. Gesetzlich habe sie in Bezug auf Sozialversicherungsdaten bzw. Steuerdaten eine Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren.

Das Bundesversicherungsamt in Bonn teilte dem Petenten mit Schreiben vom 6. Januar 2009 unter anderem mit, dass dort aufsichtsrechtlich kein Fehlverhalten der Betriebskrankenkasse festgestellt werden könne. Aufgrund der Nachfrage sei dort festgestellt worden, dass für den Petenten in den Zeiträumen vom 3. Juni 1960 bis 10. November 1961 sowie vom 10. Januar 1972 bis 9. Mai 1972 eine freiwillige Mitgliedschaft bestanden habe.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg teilt mit, dass die vom Petenten bei der Firma S. geltend gemachten Zeiten zunächst abgelehnt wurden. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Zeitraum vom 1. September 1960 bis 30. November 1962 als Pflichtbeitragszeit/berufliche Ausbildung anerkannt, da die Krankenkasse mitgeteilt hatte, dass der Petent in diesem Zeitraum bei ihr gemeldet gewesen sei. Dem Widerspruch wurde für den darüberhinausgehenden Zeitraum nicht stattgegeben. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2009 hat der Petent am 8. März 2009 Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben. Das Klageverfahren dauert derzeit noch an. Der Petent bezieht seit dem 1. November

2007 eine Regelaltersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von 146,04 Euro.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2008 wurde der Petent vom Ministerium für Arbeit und Soziales erstmals bezüglich der Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung informiert. Nach weiterem Schriftwechsel wurde dem Petenten mit Schreiben vom 4. März 2009 das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung mitgeteilt. Auch nach weiteren Sachverhaltsdarstellungen des Petenten haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einem aufsichtsrechtlichen Handeln hätten führen können. Dies wurde dem Petenten auch schriftlich mitgeteilt. In einem letzten Schreiben wurde er gebeten, den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Auf erneute Anfrage des Rentenversicherungsträgers bei der zuständigen Betriebskrankenkasse wurde nunmehr am 10. September 2009 bestätigt, dass der Petent dort in der Zeit vom 3. Juni 1960 bis 27. November 1961 als Angestellter bei der Firma S. gemeldet war. Gleichzeitig wurde auf diesem Schreiben vermerkt, dass der Petent nicht im aktuellen System gespeichert sei.

Dem Petenten hatte die Krankenkasse zuvor mit Schreiben vom 3. März 2008 mitgeteilt, dass dort die Zeit vom 3. Juni 1960 bis 10. November 1961 und vom 10. Januar 1972 bis 9. Mai 1972 als Mitgliedszeit gespeichert sei.

Nachdem von der Krankenkasse bisher zum strittigen Sachverhalt unterschiedliche Angaben gemacht wurden und deshalb weiterer Klärungsbedarf besteht, wurde die Krankenkasse im September 2009 vom Rentenversicherungsträger gebeten, sich zu den unterschiedlichen Meldungen zu äußern. Die Antwort ist bisher noch nicht aktenkundig.

Nach dem bisherigen Sachstand ist aus dem Versicherungskonto des Petenten ersichtlich, dass im geltend gemachten Zeitraum keine Beiträge entrichtet worden sind. Weiterhin konnte eine Beitragsentrichtung auch durch die Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg nicht nachgewiesen werden. Nach Aktenlage hat der Petent bislang auch keine Unterlagen vorgelegt, aus welchen sich ergibt, dass tatsächlich eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit vorgelegen hat.

Der Sachverhalt ist aufsichtlich wie folgt zu bewerten:

Als Nachweis der jeweils hälftigen Beitragsentrichtung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung dienen in Deutschland zunächst die bis zum 31. Dezember 1972 verwendeten Versicherungskarten oder deren Aufrechnungsbescheinigungen. Danach wurde das Datenerfassungs-/Datenübermittlungsverfahren eingeführt.

Machen Versicherte glaubhaft, dass sie vor Einführung des Meldeverfahrens am 1. Januar 1973 eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und dass für diese Beschäftigung Beiträge gezahlt worden sind, ist die Beschäftigungszeit als Beitragszeit anzuerkennen (§ 286 Absatz 5 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Darüber hinaus ist eine Beschäftigungszeit ebenfalls als Beitragszeit anzuerkennen, wenn Versicherte glaubhaft machen, dass sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt haben und für diese Beschäftigung entsprechende Beiträge gezahlt worden sind (§ 203 Absatz 1 SGB VI).

Für die noch strittigen Zeiten wurde bisher weder von der als Einzugsstelle zuständigen Krankenkasse zweifelsfrei bestätigt, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt wurden, noch ist dies nach Aktenlage glaubhaft. Auch wird vom Petenten selbst nicht geltend gemacht, dass er in Deutschland Pflichtbeiträge entrichtet hat. Des Weiteren besitzt er auch keine Unterlagen, dass für ihn Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet wurden. Eine Glaubhaftmachung von Beiträgen für eine versicherungspflichtige Tätigkeit scheidet daher nach bisheriger Aktenlage aus.

Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 4 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Aus den Angaben des Petenten ist ersichtlich, dass er sich lediglich zur Einarbeitung oder Schulung in eine bestimmte Materie in Deutschland aufgehalten hat und anschließend wieder in sein Herkunftsland zu einer Tochterfirma zurückgekehrt ist, wo er dann „örtlich eingestellt“ wurde. Es kann deshalb auch nicht von einer sogenannten Entsendung ausgegangen werden. Das Arbeitsverhältnis in Argentinien unterlag daher auch nicht der Versicherungspflicht in Deutschland.

Soweit der Petent geltend macht, dass er eine doppelte Funktion sowohl in Argentinien als auch in Deutschland mit doppelter Gehaltszahlung hatte, hat er bisher nicht belegt, dass es sich dabei um eine Tätigkeit gehandelt haben könnte, die in Deutschland die Versicherungspflicht ausgelöst hätte. Auch ist nicht erkennbar, wie der Petent in Deutschland in die betriebliche Organisation eingegliedert gewesen sein sollte. Die dem Petenten ermöglichten privaten Versicherungen sprechen viel mehr für die Tätigkeit eines freien Mitarbeiters.

Nach den eigenen Angaben im Schreiben vom 2. September 2008 arbeitete der Petent in einer „Joint-Venture“ der Firma S. in Argentinien. Dabei handelt es sich um eine rechtlich und wirtschaftlich getrennte Tochter dieser Firma. In welchem Zusammenhang dabei der im betrieblichen Sprachgebrauch als „Gehaltsanteil“ bezeichnete Betrag stand, ist nicht nachvollziehbar. Ob es sich dabei um einen Betrag handelt, der Teil seines argentinischen Gehalts war, aber in Deutschland angelegt werden sollte, ist ebenso fraglich, wie die Möglichkeit, dass diese Zahlungen als Auslagenersatz bzw. Spesen oder als Prämie für getätigte Abschlüsse gewertet werden könnten.

Im Sozialrecht gilt der Grundsatz der objektiven Beweislast, d. h., dass die Beweislast oder die Folgen des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache zu Lasten desjenigen gehen, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten möchte.

Da bisher nicht zweifelsfrei belegt werden konnte, dass in der strittigen Zeit ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorlag, sind für diese Zeit zu Recht keine Pflichtbeiträge anerkannt worden.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht deshalb keine Veranlassung. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Versicherungsträger weitere Ermittlungen angestellt hat, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Auch wird die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg noch durch die unabhängige Gerichtsbarkeit geprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

8. Petition 14/3921 betr. Aufnahmeformulare in Krankenhäusern

Der Petent macht geltend, dass die Aufnahmeformulare in Krankenhäusern, bezogen auf den medizinischen und rechtlichen Inhalt, intransparent abgefasst seien.

Aus diesem Grund sollen die Krankenhäuser verpflichtet werden, den Patienten die Aufnahmeformulare mit nach Hause zu geben, um diese dort in Ruhe studieren zu können.

Insbesondere ergebe sich aus den Aufnahmeformularen nicht, dass die angebotenen Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Ein- oder Zwei-Bettzimmeraufenthalt) privat zu bezahlen seien. Viele Patienten würden dadurch unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Eine rechtliche Grundlage für eine behördliche Einwirkung oder für ein behördliches Einschreiten ist nicht gegeben.

Das Land ist lediglich zur Überprüfung der sich aus dem vierten Abschnitt des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) ergebenden Pflichten des Krankenhauses berechtigt.

Gemäß § 30 Abs. 1 LKHG hat jeder Patient im Krankenhaus einen Anspruch auf stationäre Versorgung, deren er bedarf. Jedoch ist es einem Krankenhaus gemäß § 30 Abs. 2 LKHG erlaubt, neben den allgemeinen Krankenhausleistungen auch Wahlleistungen

anzubieten, wenn dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden oder gemäß § 30 Abs. 3 LKHG die Aufnahme und Versorgung nicht von der Inanspruchnahme der Wahlleistungen abhängig gemacht wird.

Vom Petenten wird jedoch kein Verstoß gegen die Pflicht der Krankenhäuser zur stationären Versorgung von Patienten gerügt. Vielmehr beschwert er sich über die Art und Weise der Wahlleistungsvereinbarungen.

Eine Wahlleistungsvereinbarung ist als rein privatrechtlicher Vertrag zu bewerten, denn mit dieser werden über die von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgedeckten Regelleistungen hinaus Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Ein- oder Zwei-Bettzimmeraufenthalt) zwischen Krankenhaus und Patient einzelvertraglich vereinbart. Die Wahlleistungsvereinbarung in Form des Aufnahmeformulars genügt im Hinblick auf das Schriftformerfordernis und die Informationsverpflichtungen den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG).

Was die Behauptung des Petenten angeht, viele Patienten würden beim Abschluss dieser Vereinbarung einem Irrtum unterliegen oder vom Krankenhauspersonal arglistig getäuscht werden, ist es weder dem Ministerium für Arbeit und Soziales noch dem Petitionsausschuss aufgrund der rein privatrechtlichen Natur dieses Rechtsverhältnisse möglich, eine Sachverhaltsaufklärung zu betreiben oder gar auf Kliniken entsprechend einzuwirken.

Der Petent wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er oder ein sonstiger Betroffener unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts gegen ein Krankenhaus vorgehen kann, falls er den Nachweis über das Vorliegen eines rechtserheblichen Irrtums i. S. d. §§ 119 ff. BGB erbringen kann.

Dem Petenten wird zudem mitgeteilt, dass sein Anliegen, trotz fehlender Abhilfemöglichkeit, vom Ministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen wurde, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft (BWKG) auf diese Thematik hinzuweisen. Die BWKG wurde gebeten, die Krankenhäuser in Baden-Württemberg in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass ausreichend Zeit für das Ausfüllen der Aufnahmeformulare gegeben wird und eventuell auftretende Fragen besprochen werden sollten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

9. Petition 14/3888 betr. Beschwerde über die Polizeidirektion

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Polizeidirektion H. sowie die damit in Zusammenhang stehende Zwangsvollstreckung.

Sachverhalt:

Der Petent ist in der Vergangenheit mehrfach bei der Polizeidirektion H als Anzeigenerstatter, insbesondere wegen ruhestörenden Lärms, in Erscheinung getreten. Daraus resultierten zahlreiche Anzeigen des Petenten sowie Beschwerden darüber, dass er sich von allen Seiten – auch von den Beamten der Polizeidirektion – nicht verstanden, benachteiligt und ausgegrenzt fühle. Im Zuge dessen wurde bekannt, dass der Petent seit längerem ein angespanntes Verhältnis zu seiner unmittelbaren Nachbarschaft hat.

Bei mehreren Vorfällen bestätigten sich die von ihm geschilderten Sachverhalte beim Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort nicht.

Am 31. März 2009 rief der Petent die Polizei erneut wegen ruhestörenden Lärms durch laute Musik aus der Nachbarschaft. Vor Ort konnten die eingesetzten Polizeibeamten keine Ruhestörungen feststellen; befragte Zeugen aus der Nachbarschaft bestätigten, dass es auch vor dem Eintreffen der Polizei keinen ruhestörenden Lärm gegeben habe.

Daraufhin erließ die Polizeidirektion H. am 2. April 2009 wegen missbräuchlicher Veranlassung von Polizeieinsätzen, insbesondere missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschung einer Gefahrenlage, einen Gebührenbescheid in Höhe von 144 Euro. Der Rechtsanwalt des Petenten erhob mit Schreiben vom 14. April 2009 Widerspruch gegen den Gebührenbescheid. Mit Bescheid vom 12. Mai 2009 reduzierte die Polizeidirektion die Gebühren auf 96 Euro. Bei der Reduzierung wurde berücksichtigt, dass der Einsatz einer Streifenwagenbesatzung (mit zwei Beamten) als angemessen zu betrachten und entsprechend zu berechnen ist.

Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 26. Mai 2009 zurückgenommen. Der Rechtsanwalt teilte gleichzeitig mit, dass der Petent den Betrag nunmehr begleichen wolle.

Nachdem die Zahlung durch den Petenten jedoch nicht erfolgte, beantragte die Polizeidirektion H. die Zwangsvollstreckung. Der zuständige Obergerichtsvollzieher hat dem Petenten die Zwangsvollstreckung für den 18. September 2009 angekündigt, falls die offene Forderung nicht beglichen würde. Mit Schreiben vom 17. September 2009 hat der Obergerichtsvollzieher der Landesoberkasse K. mitgeteilt, dass er die Vollstreckung im Hinblick auf das laufende Petitionsverfahren einstweilen eingestellt habe. Darüber hinaus äußerte er im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Petenten Bedenken, die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

Der Petent ist als schwerbehindert eingestuft. Mittlerweile liegt der Polizeidirektion eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Petenten vor, die der Polizeidirektion Anlass gab, den Gebührenbescheid aufzuheben.

Rechtliche Würdigung:

Der Gebührenbescheid der Polizeidirektion H. war bestandskräftig und vollstreckbar. Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Petenten war es jedoch geboten, den Gebührenbescheid aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der Gebührenbescheid aufgehoben wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Grünstein

10. Petition 14/3928 betr. Änderung bzw. Ergänzung des Feuerwehrgesetzes, Anerkennung von Dienstleistungsfeuerwehren

Der Petent begehrt eine Änderung bzw. Ergänzung des Feuerwehrgesetzes mit dem Ziel, sog. Dienstleistungsfeuerwehren zuzulassen, denen Aufgaben der Gemeindefeuerwehren übertragen werden können.

Der Petent geht davon aus, dass die Gemeinden in Baden-Württemberg zunehmend Probleme haben, eine ausreichende Personalstärke ihrer Gemeindefeuerwehren für den Einsatzdienst zu gewährleisten. Dies gelte insbesondere tagsüber wegen vielfacher beruflicher Ortsabwesenheit der Feuerwehrangehörigen. Nach seiner Auffassung könnten die Schwierigkeiten durch die Zulassung von Dienstleistungsfeuerwehren gelöst werden. Die Gemeinden könnten private Firmen, die Feuerwehrdienstleistungen anbieten, damit beauftragen, Aufgaben der Gemeindefeuerwehr wahrzunehmen.

Um die Kostenbelastung für die Gemeinden in Grenzen zu halten, könnten nach Auffassung des Petenten die Aufgaben der Dienstleistungsfeuerwehr zeitlich begrenzt werden, z. B. auf Sicherung der Tagesalarmbereitschaft. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten soll der Brandschutz nach wie vor durch die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sichergestellt werden. Nach den Vorstellungen des Petenten könnte der Dienstleister Personal sowie Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stellen und nach tatsächlichen Einsätzen vergütet werden.

Der Petent hält es aber auch für denkbar, dass der private Anbieter nur das Personal stellt, das die von der Gemeinde beschafften Fahrzeuge und Geräte nutzt. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit könnte das von der Dienstleistungsfeuerwehr gestellte Personal in der einsatzfreien Zeit gegen Entgelt die Wartung z. B. von Brandschutzeinrichtungen in öffentlichen Gebäuden oder sonstige Zusatzleistungen erbringen.

Daneben hält der Petent auch andere vertragliche Ausgestaltungen für möglich.

Die von den Dienstleistungsfeuerwehren gestellten Einsatzkräfte sollen nach den Feuerwehrdienstvorschriften ausgebildet sein.

Nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FwG) haben die Feuerwehren die Aufgabe, bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Ferner obliegt ihnen die technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Wegen der Bedeutung dieser Aufgaben für die öffentliche Sicherheit ist die Trägerschaft für die Feuerwehren den Gemeinden übertragen. Sie haben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FwG auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Gemeinden müssen ferner auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die notwendigen Fahrzeuge, Geräte, Einsatzmittel und Baulichkeiten beschaffen und unterhalten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 FwG).

Die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr hat sich in erster Linie an der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung auszurichten. Diese für die Allgemeinheit so wichtigen Aufgaben können von der Bürgerschaft selbst durch ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren am wirkungsvollsten erfüllt werden.

In allen Bundesländern werden daher außerhalb von Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen mit Werkfeuerwehr die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung von Gemeindefeuerwehren wahrgenommen. Ganz überwiegend sind dies Freiwillige Feuerwehren mit ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Die hoheitlich zu erfüllenden Aufgaben müssen grundsätzlich von Feuerwehrangehörigen wahrgenommen werden, die ehren- oder hauptamtlich in einem unmittelbaren Rechtsverhältnis zu den Gemeinden als den Trägern der Aufgabe stehen.

Der Petent weist zurecht darauf hin, dass es für die Gemeinden schwieriger geworden ist, ehrenamtlich Tätige für die Dienste in der Gemeindefeuerwehr zu gewinnen und auch an Werktagen tagsüber ständig eine ausreichende Personalstärke für den Einsatzdienst sicherzustellen. Gründe hierfür sind insbesondere der demografische Wandel, ein geändertes Freizeitverhalten und die zunehmende berufliche Mobilität.

Die Gemeinden können derzeit in ausreichender Zahl ehrenamtlich Tätige für die Feuerwehren gewinnen und die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehren auch tagsüber regelmäßig sicherstellen. Damit dies auch künftig gewährleistet ist, soll der ehrenamtliche Dienst in der Gemeindefeuerwehr attraktiver gestaltet werden. Die dauerhafte Sicherung des Personalbestands ist ein wesentliches Ziel des vom Landtag am 4. November 2009 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes. Hemmschwellen für den Dienst in der Gemeindefeuerwehr werden künftig durch Erleichterungen beim Ein- und Austritt gesenkt. Dies gilt auch, wenn ehrenamtlich Tätige künftig während bestimmter Lebensphasen – wie z. B.

zur Betreuung von Kindern und Pflege von Familienangehörigen oder wegen einer auswärtigen Berufsausbildung – von der Pflicht befreit werden können, regelmäßig an Übungen und Einsätzen teilzunehmen; bisher blieb in solchen Fällen vielfach nur das Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst. Der Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung wird durch Herabsetzung des Eintrittsalters von 18 auf 17 Jahre attraktiver. Die im Feuerwehrgesetz jetzt ausdrücklich zugelassene parallele Mitgliedschaft in mehreren Gemeindefeuerwehren und der Verzicht auf das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Gemeinde- und Werkfeuerwehren können dazu genutzt werden, am Wohnort und am Ort der Beschäftigung in der Feuerwehr tätig zu sein.

Darüber hinaus haben die Gemeinden eine Reihe weiterer Möglichkeiten, Anreize für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeindefeuerwehr zu schaffen. Gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg wird hierfür ein Katalog möglicher Maßnahmen erarbeitet.

Das Innenministerium geht daher davon aus, dass auch künftig ehrenamtlich Tätige in ausreichender Zahl auf freiwilliger Basis für die Gemeindefeuerwehren gewonnen werden können und es auch weiterhin nicht notwendig sein wird, Gemeindefeuerwehrgenossen zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr zu verpflichten. Diese Möglichkeit eröffnet § 11 FwG, wenn nicht genügend Freiwillige zur Verfügung stehen. Die Gemeinden könnten dann durch Satzung Gemeindefeuerwehrgenossen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen.

Ferner sprechen wirtschaftliche Gründe gegen die Übertragung von Aufgaben der Gemeindefeuerwehr auf private Dienstleistungsfirmen. Das Innenministerium hält es für ausgeschlossen, dass ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen die Sicherstellung der Aufgaben der Feuerwehr in der notwendigen Qualität zu für die Gemeinden wirtschaftlich vertretbaren Kosten anbieten kann. Die Kosten für hauptberufliche Einsatzkräfte, die den Aufgaben entsprechend qualifiziert ausgebildet und in der Folge auch vergütet sind, sind deutlich höher als für ehrenamtlich tätige. Das Feuerwehrwesen würde sich für die Gemeinden verteuern, ohne einen entsprechenden Zugewinn an Sicherheit zu bringen.

Oberstes Kriterium für die personelle und materielle Ausstattung der Feuerwehren ist die Sicherheit in der Gemeinde. Diese kann nach Auffassung des Innenministeriums im notwendigen Umfang und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten weiterhin nur durch Gemeindefeuerwehren gewährleistet werden.

Meinung der Berichterstatterin:

Da die Sicherheit der Gemeinden bisher ausreichend durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet ist, besteht kein Grund, andere Dienstleister oder hauptberufliche Feuerwehren einzusetzen. Auch alle aktiven Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Grünstein

11. Petition 14/3489 betr. Grundstückszufahrt**Gegenstand der Petition:**

Der Petent macht geltend, dass die häufig anzutreffende Ausschilderung von Feldwegen mit einem Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge und dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ falsch sei (zumindest wenn die Wege auch der Zufahrt zu Gartengrundstücken dienen) und einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster entgegenstehen würde. Insbesondere sei er durch eine solche unzutreffende Beschilderung im Bereich seines Gartens betroffen. Er bittet um Prüfung und Änderung dieses Zustandes.

Sachverhalt:

Der Petent begehrt, dass die vorhandene Beschilderung zu den Kleingartenanlagen und Obstgärten im Stadtgebiet R., die mit Verkehrszeichen 260 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO – (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) sowie mit dem Zusatzzeichen 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) beschildert sind, geändert wird. Dazu schlägt er vor, das Verkehrszeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) anzubringen bzw. den Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei“ zu verwenden.

Seine Auffassung würde durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG Münster) vom 17. Juni 2002 gestützt. Das OVG Münster hat in dem in Rede stehenden Beschluss ausgeführt, dass das Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ nicht für die hobbygärtnerische Landbestellung gelte und sich nur auf Fahrten zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bodennutzung beziehen würde. Die hobbymäßige Bestellung einer Gartenparzelle fällt nach Auffassung des Gerichtes nicht unter den Begriff „Landwirtschaft“. Fahrten zu einem solchen Gartengrundstück dürfe man daher auf entsprechend ausgeschilderten Straßen nicht unternehmen.

Der Petent hat bei der Stadt R. nachgefragt, ob er selbst zu seinem Gartengrundstück fahren könne und ob dies auch Besuchern gestattet sei. Die Stadt R. hat ihm daraufhin mitgeteilt, dass ihm als Pächter und Bewirtschafter die Zufahrt zu seinem Grundstück erlaubt sei, für Besucher jedoch, welche keine kleingärtnerischen Arbeiten verrichten, sei eine Sondergenehmigung erforderlich. Dies geschehe vor dem Hintergrund, dass die Feldmarkung – bis auf wenige Ausnahmen – vom allgemeinen Fahrzeugverkehr freigehalten werden soll.

Vor diesem Hintergrund möchte der Petent eine Umbeschilderung mit dem Zusatz „Anlieger frei“ erreichen, damit auch Besucher etc. die Gartengrundstücke anfahren können.

Rechtliche Würdigung:

Der angesprochene Beschluss des OVG Münster aus dem Jahr 2002 bindet in erster Linie aber nur die Verfahrensbeteiligten. Es bleibt abzuwarten, ob sich andere Oberverwaltungsgerichte der nordrhein-westfälischen Entscheidung anschließen oder abweichend votieren.

Der auf dem Zusatzzeichen 1026-36 verwendete Begriff „Landwirtschaftlicher Verkehr“ ist in der Straßenverkehrs-Ordnung nicht näher geregelt. Die Straßenverkehrsbehörden im Land gehen bei der Ausschilderung von Feldwegen mit Verkehrsverboten (Zeichen 250 oder Zeichen 260 StVO) überwiegend davon aus, dass der Begriff des „Landwirtschaftlichen Verkehrs“ im Zusatzzeichen 1026-36 auch die Zufahrt zu Klein- oder Hobbygärten umfasst.

Eine eher großzügige Auslegung des Begriffs wurde auch hinsichtlich der „Fischereitreibenden“ in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-IM-StVO, zu Zeichen 250, 2.) vorgenommen.

Auch die Begrifflichkeiten des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (Lw/KultG BW) vom 14. März 1972 stützen diese Auslegung, wonach zur Landwirtschaft auch der Garten-, Obst- und Weinbau gezählt wird (vgl. § 4 Abs. 1 Lw/KultG BW).

Es wäre auch wenig praxisgerecht von einem Hobbygärtner zu verlangen, Gartengeräte, Dünger, geerntete Produkte etc. mit dem Handwagen zu transportieren. Auch das Instrumentarium der Einzelausnahme nach der StVO (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) führte zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Die vorhandene Verkehrsproblematik lässt sich ohnehin nicht allein durch Interpretation des Zusatzzeichens 1026-36 regeln. Letztlich wird nur eine in Abstimmung mit den betroffenen Anwohnern, Hobbygärtnern und Landwirten zu suchende Lösung Akzeptanz finden können. Ob dabei eine andere Beschilderung hilfreich sein kann (z. B. Zusatzzeichen 1020-30 – „Anlieger frei“), muss von der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde entschieden werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt R. dem Petenten richtigerweise mitgeteilt, dass er als Pächter des in Rede stehenden Gartengrundstücks die mit Zusatzzeichen 1026-36 ausgeschilderten Feldwege befahren darf. Anderweitiger Besucherverkehr benötigt jedoch eine Ausnahmegenehmigung.

Das vom Petenten favorisierte Zusatzzeichen „Anlieger frei“ stellt kein Patentrezept zur Beschilderung von Feldwegen dar, da damit eine Kontrolle des durchfahrenden Kfz-Verkehrs erschwert wird. Gegenüber einer Überwachungskraft würde es dann genügen, zu behaupten, dass man irgendein Grundstück im Bereich des Wegenetzes besuchen würde. Insbe-

sondere bei Feldwegen, die als Abkürzung (z. B. zwischen einer Bundes- oder Landesstraße) benutzt werden, könnten dann keine wirksamen Kontrollen mehr durchgeführt werden.

Das weiterhin vom Petenten vorgeschlagene Zusatzzeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger frei“ ist im offiziellen Verkehrszeichenkatalog nicht enthalten.

Gleichwohl sollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde – in Anlehnung an das oben Ausgeführte – die Beschilderung im angesprochenen Bereich einer Überprüfung unterziehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich im betreffenden Gebiet offenbar eine Gärtnerei befindet und die Zufahrt dorthin den Kunden mit einer entsprechenden Beschilderung ermöglicht werden muss (z. B. mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“).

Die Stadt R. wird nach der Stellungnahme des Innenministeriums gebeten, die Beschilderung der Feldwege im betreffenden Gartenhausgebiet zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Forderung nach einer generellen Umbeschilderung nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neuenhaus

12. Petition 14/3340 betr. Feststellungen der Betriebsprüfung sowie der Einleitung von Steuerstrafverfahren

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen ihn und seine Ehefrau. Der die Verfahrenseinleitung begründende Anfangsverdacht resultierte aus den Feststellungen der Betriebsprüfung: Unter anderem waren vom Petenten im Zusammenhang mit seinem Einzelunternehmen als Betriebsausgaben geltend gemachte Aushilfslöhne in Privatentnahmen umzuqualifizieren und ein als Betriebsvermögen angesetztes Wohnmobil dem Privatvermögen zu zuordnen. Der Petent beanstandet auch diese steuerrechtlichen Wertungen. Er bittet, die Rechtmäßigkeit der von der Finanzverwaltung getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

Der Petent führt seit 1999 eine Schlosserei und Schweißerei in der Rechtsform eines Einzelunternehmens und erzielt damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das Unternehmen ist mit der Bearbeitung von Blechen mit einer Laserschneidmaschine am Markt tätig. Der Gewinn wird nach § 4 Absatz 1 i. V. m. § 5 EStG durch Bestandsvergleich ermittelt.

Der Petent ist seit dem Jahr 2003 verheiratet und wird ab diesem Veranlagungszeitraum zusammen mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt. Die Ehefrau ist als Angestellte in seinem Unternehmen für die

Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle verantwortlich. Die Eheleute sind steuerlich beraten.

Zur Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen für die Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer der Jahre 2002 bis 2005 wurde im Jahr 2007 eine Außenprüfung vom Finanzamt durchgeführt. Diese hat u. a. folgende Sachverhalte festgestellt:

Feststellungen zum Wohnmobil

In der Bilanz zum 31. Dezember 2003 wurde für die beabsichtigte Anschaffung eines „Lkw Fiat“ eine gewinnmindernde Rücklage nach § 7g EStG in Höhe von 16.552 € (40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten) gebildet. In der Bilanz zum 31. Dezember 2005 war im Sachkonto Pkw ein „Fiat Kastenwagen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Die 2003 gebildete Rücklage nach § 7g EStG wurde zum 31. Dezember 2005 vollständig gewinnerhöhend aufgelöst. Laut Inventarverzeichnis wurde der Fiat im August 2005 mit Anschaffungskosten einschließlich angefallener Nebenkosten in Höhe von netto 41.006,23 € zzgl. 6.555,17 € Umsatzsteuer erworben. Für den Pkw machte der Petent in der Gewinnermittlung des Jahres 2005 eine lineare Abschreibung gem. § 7 Absatz 1 EStG von 3.418,23 € und eine Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 1 und 2 EStG von 8.201 € Gewinn mindernd geltend. Der Petent erhielt außerdem den beantragten Vorsteuerabzug in Höhe von 6.555,17 € aus den Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Ein Nutzungsanteil für Privatfahrten wurde weder in der Einkommen- noch bei der Umsatzsteuererklärung angegeben.

Bei der Überprüfung des Sachkontos Pkw ist dem Prüfer aufgefallen, dass es widersprüchliche Angaben zur Art des gelieferten Fahrzeugs in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung gibt. Im Sachkonto der Bilanz ist das Fahrzeug als „Fiat Kastenwagen“ ausgewiesen. Laut Auftragsbestätigung der Verkaufsfirma, die ausschließlich Caravans und Motorcaravans vertreibt, vom 29. August 2005 wurde am 18. August 2005 die Lieferung eines „Dethleffs Premium Class T 6406“ in Auftrag gegeben. In der Rechnung vom 31. August 2005 wird das Fahrzeug als „Fiat Ducato Kastenaufbau“ beschrieben.

Der Prüfer hat aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben das Fahrzeug gemeinsam mit dem Petenten und dessen Steuerberater in Augenschein genommen. Dabei stellte er fest, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Wohnmobil handelt. Zwar war der Beifahrersitz ausgebaut und stattdessen mit Werkstücken beladen worden, doch erschien ihm das Wohnmobil nicht geeignet, die hergestellten Werkstücke fachgerecht transportieren zu können.

Nach weiteren Feststellungen des Prüfers wurden die zu fertigenden Laserteile von den Kunden überwiegend angeliefert und abgeholt. Mehrere Tankbelege in der Buchhaltung stammten von Tankstellen in Österreich. Das Fahrzeug war in der Zeit vom 28. November 2006 bis 5. April 2007 abgemeldet. Neben dem Wohnmobil ist noch ein Pkw bilanziert.

Die Außenprüfung kam daher zu dem Ergebnis, dass das Wohnmobil für private Zwecke angeschafft sowie

auch genutzt wurde und deshalb kein steuerlich zu berücksichtigendes Betriebsvermögen darstellt. Der Gewinn wurde entsprechend geändert.

Außerdem wurde der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten i. H. von 6.555,17 € nicht anerkannt und führte in gleicher Höhe zu einer Steuernachzahlung.

Weitere aufwändige Ermittlungen des Finanzamtes haben ergeben, dass ein Umbau am Fahrzeug mit einem geschätzten Wert von 1.000 € durchgeführt wurde. Dabei wurden die Einbauten (Tisch und Sitzbank) ausgebaut und dem Petenten überlassen. Gas- und Wassertank sind hingegen noch im Fahrzeug vorhanden. Der zeitliche Aufwand für den Rückumbau beträgt schätzungsweise 2 bis 4 Stunden.

Der Petent gibt in seiner Petition jedoch an, dass neben den Einbauten auch Gas- und Wassertank ausgebaut worden seien. Bei dem geschätzten Aufwand für den Rückumbau des Fahrzeugs geht er zudem von einem erheblich höheren Zeitaufwand (10 bis 12 Stunden) aus.

Dem Petenten wurde Gelegenheit gegeben, Angaben zum Umfang seiner betrieblichen Fahrten und zur Gesamtfahrleistung des Wohnmobils zu machen, insbesondere ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorzulegen. Am 3. Juli 2009 legte der Petent an Amtsstelle drei lose Blätter als Fahrtenbuch mit Aufzeichnungen zu den 2005 und 2006 durchgeführten Fahrten (Start, Ziel und Datum) vor.

Die Zulassung des Wohnmobils erfolgte definitiv am 16. September 2005. Die Aufzeichnungen des Petenten über die betrieblichen Fahrten mit dem Wohnmobil beginnen hingegen schon am 1. September 2005, also zwei Wochen vor dessen Zulassung.

Nach den Aufzeichnungen des Petenten sollen im Zeitraum September bis Dezember 2005 insgesamt 7.501 Kilometer zu betrieblichen Zwecken mit dem Wohnmobil zurückgelegt worden sein. In der Buchhaltung für 2005 sind lediglich sieben Tankbelege mit Dieselkraftstoff enthalten. Das Wohnmobil verfügt laut Aussage der Verkaufsfirma über einen Tank mit einem Fassungsvermögen von 75 Litern und der Kraftstoffverbrauch liegt im Neuzustand bei ca. 12 bis 14 Liter Diesel pro 100 Kilometer, im eingefahrenen Zustand einen Liter darunter. Unterstellt man einen Kraftstoffverbrauch von 12 Litern pro 100 Kilometer und siebenmaliges Volltanken zzgl. einem vollen Tank bei Erwerb, so wäre damit eine Fahrleistung von maximal 5.000 Kilometern möglich. Außerdem stammen drei der sieben Tankbelege von Tankstellen aus Österreich. Kunden in Österreich sind aus der Aufstellung des Petenten nicht ersichtlich.

In der vom Petenten vorgelegten Liste seiner Kundenbesuche, befindet sich auch eine Firma über die am 10. November 2005 das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet und die im Zuge der Insolvenz zum 1. Januar 2006 aufgelöst wurde. In seinen Aufzeichnungen führt der Petent jedoch Fahrten zu dieser Firma bis zum 24. Mai 2006 auf.

Feststellungen zu den Arbeitslöhnen

In den Gewinn- und Verlustrechnungen wurden Löhne und gesetzliche Sozialabgaben als Betriebsausgaben erklärt:

Lohnsteueranmeldungen wurden vom Petenten für diese Jahre nicht abgegeben. Für drei Aushilfskräfte wurden die Löhne durch Überweisungen vom betrieblichen Kontokorrentkonto bezahlt. Daneben wurden 11.200 € (2003), 19.200 € (2004) und 1.600 € (2005) als Aushilfslöhne gewinnmindernd berücksichtigt, die nicht durch Überweisungen vom betrieblichen Kontokorrentkonto gezahlt wurden. Der Geldfluss für die Lohnzahlungen stellt sich überwiegend wie folgt dar:

Der Petent richtete auf seinem betrieblichen Bankkonto einen Dauerauftrag ein. Von Juni 2003 bis Januar 2005 übertrug er monatlich einen Betrag in Höhe von 1.600,- EUR auf ein privates Sparkonto und buchte die entnommenen Beträge als Lohnaufwendungen. Im Jahr 2004 wurden von diesem privaten Sparkonto dann Gelder in unterschiedlichen Abständen und Höhen bar abgehoben und als Privateinlagen in sein Unternehmen gebucht. Der Petent erklärte hierzu, dass er mit diesen auf das Sparbuch umgebuchten Beträgen Aushilfslöhne in bar beglichen und diese Gestaltung aufgrund des Zinsvorteils gewählt hatte.

Quittungen der Lohnempfänger über die Zahlungen waren nach Aussage des Petenten während der Betriebsbesichtigung am 16. Mai 2007 nicht vorhanden. Nach Unterbrechung der Außenprüfung wurden dem Prüfer am 12. Juli 2007 Barzahlungsquittungen und eine Liste der Empfänger vorgelegt. Laut den vorgelegten Quittungen mussten die darin benannten Aushilfskräfte zum Teil mehrere Monate auf die Auszahlung ihrer Löhne warten, teilweise nahm ein anderer als der Anspruchsberechtigte das Geld in Empfang.

Weitere Unterlagen, insbesondere Beitragsnachweise an die Bundesknappschaft (jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), wurden während der Prüfung nicht durch den Petenten vorgelegt. Die Außenprüfung behandelte die Barzahlungen als Privatentnahmen des Petenten, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass Arbeitsverhältnisse bestanden und tatsächlich Lohnzahlungen geleistet wurden. Folgende Zahlungen (Aushilfslöhne) wurden deshalb nicht als Betriebsausgaben anerkannt und haben den Gewinn erhöht:

Jahr 2003: 11.200 €

Jahr 2004: 19.200 €

Jahr 2005: 1.600 €

Der Petent gibt in der Petition an, dass er Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (kurz: Minijob-Zentrale) geleistet habe, da die Aushilfslöhne als sogenannte Minijobs verbeitragt und versteuert werden sollten.

Nach den Ermittlungen des Finanzamtes bestand im Zeitraum April 2003 bis März 2005 ein Dauerbeitragsnachweis bei der Minijob-Zentrale über monatlich 678,89 €, hierin waren Beiträge i. H. von 44,60 € für sog. Minijobs enthalten. Ab Januar 2004 wurden die Arbeitnehmer alle – teils rückwirkend – abgemel-

det. Die gesamten Beiträge für die Jahre ab 2004 wurden auf Antrag des Petenten vom 30. Juli 2008 von der Minijob-Zentrale zurückerstattet.

Die vorgenannten Feststellungen bezüglich des Wohnmobils und der Arbeitslöhne wurden während der Prüfung mit dem Steuerberater des Petenten besprochen. Der Prüfer hat gem. § 201 Absatz 2 AO darauf hingewiesen, dass die straf- oder bußgeldrechtliche Würdigung einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt. Die vereinbarte Schlussbesprechung wurde vom Steuerberater kurzfristig abgesagt und es wurde um Berichtsabfassung entsprechend der besprochenen Feststellungen gebeten.

Die bisher festgesetzte Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuermessbetrag für die Jahre 2003 bis 2005 wurde entsprechend des Berichts über die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung vom 4. Oktober 2007 geändert.

Gegen die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2003 und 2004 legte der Petent Einspruch ein, den er nicht begründete. Da der Petent trotz mehrmaliger Aufforderungen unter Gewährung ausreichender Fristen keine Einspruchsbegründung nachreichte, wies das Finanzamt die Einsprüche durch Einspruchsentscheidungen als unbegründet zurück. Nach Ablauf der Klagefrist stellte der Rechtsbeistand des Petenten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und bat um die Zusendung des Schriftsatzwechsels. Nach Erhalt der gewünschten Unterlagen zog er den Antrag auf Wiedereinsetzung zurück und legte danach das Mandat für den Petenten nieder.

Strafverfahren

Der Bericht über die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung wurde auch an die zuständige Straf- und Bußgeldsachenstelle zur straf- oder bußgeldrechtlichen Beurteilung übermittelt.

Die Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts hat daraufhin am 24. Juli 2008 gegen den Petenten und dessen Ehefrau ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 30. Juli 2008 wurde dem Petenten die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wegen des Verdachts der Hinterziehung von Einkommen- und Gewerbesteuer 2003 bis 2005 sowie Umsatzsteuer 2005 bekanntgegeben. Der Ehefrau des Petenten wurde die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wegen Beihilfe zur Hinterziehung von Einkommen- und Gewerbesteuer 2003 und 2004 sowie der Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer 2005 ihres Ehemanns am selben Tag bekanntgegeben.

Der vom Petenten im Rahmen des Steuerstrafverfahrens beauftragte Rechtsbeistand legte sein Mandat nach Akteneinsicht nieder.

Die Feststellungen der Außenprüfung und die Einleitung der Steuerstrafverfahren gegen den Petenten und seine Ehefrau sind nicht zu beanstanden.

Steuerliche Beurteilung des Wohnmobils

Wirtschaftsgüter, die nicht Grundstücke oder Grundstücksteile sind und die zu mehr als 50 % betrieblich

genutzt werden, sind in vollem Umfang notwendiges Betriebsvermögen. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 10 %, höchstens bis zu 50 % betrieblich genutzt werden, können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden (R 4.2 Absatz 1 EStR). Das Wohnmobil könnte daher grundsätzlich gewillkürtes Betriebsvermögen darstellen.

Die Finanzbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, § 88 AO. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991, BStBl. II S. 654, muss die Steuer Ehrlichkeit durch eine hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrolle abgestützt werden. Das Deklarationsprinzip (Steuererkklärungsprinzip) bedarf der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip (Prinzip des Wahrheitsbeweises). Begehrt ein Steuerbürger den Abzug von Betriebsausgaben, so trägt er die objektive Beweislast für die Tatsachen, die den Abzug dieser Aufwendungen dem Grunde und der Höhe nach begründen. Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist durch den Petenten darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die vom Petenten vorgelegten Aufzeichnungen sind allerdings als Nachweis für eine betriebliche Nutzung des Wohnmobils von mindestens 10 % nicht geeignet. Zwar ist für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsumfangs die Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht erforderlich, die vom Petenten vorgelegten Unterlagen über die durchgeführten Fahrten weisen jedoch keine Gesamtfahrleistung aus und sind zudem in mehrfacher Hinsicht unplausibel.

Neben den Unstimmigkeiten, die sich aus den vom Petenten vorgelegten Aufzeichnungen ergeben, ist auch festzuhalten, dass aufgrund der geringen Frachtkosten, die in den Jahren 2003 bis 2005 in der Buchführung enthalten sind, davon auszugehen ist, dass die Werkstücke (Bleche) ganz überwiegend von den Kunden angeliefert und wieder abgeholt wurden. Darauf deutet zudem hin, dass bis zur Anschaffung des Wohnmobils im September 2005 lediglich der Pkw dem Betriebsvermögen zugeordnet war. Dieser kann kaum der Beförderung von Blechen gedient haben, sodass bis dahin offensichtlich keine Notwendigkeit für ein Transportfahrzeug bestand.

Die in der Petition vorgelegten Fotos als Nachweis der betrieblichen Nutzung des Wohnmobils zeigen lediglich, dass es mit Blechen beladen werden kann. Auf den Fotos ist jedoch nicht ersichtlich, auf welche Art und Weise die Ladung während der Fahrt gesichert wird. Entsprechende Befestigungsmöglichkeiten und Sicherungsvorrichtungen fehlen, sodass die Ladung beim Bremsen oder in Kurven unvermeidlich ins Rutschen kommt. Es droht somit sowohl eine Deformation der auszuliefernden Bleche als auch eine Beschädigung der Inneneinrichtung und unter Umständen sogar eine Verletzung der Insassen.

Während der Petent in seiner Petition den Eindruck erweckt, eine (private) Nutzung des Fahrzeugs als Wohnmobil sei überhaupt nur durch einen größeren Umbau möglich, widerspricht dies seiner eigenen

Aussage vom 3. Juli 2009, als er eine Privatnutzung bestätigte. Ein privater Nutzungsanteil für das Wohnmobil wurde zudem in der Gewinnermittlung und in der Umsatzsteuererklärung 2005 nicht angesetzt. Die Abmeldung des Wohnmobils vom 28. November 2006 bis 5. April 2007 spricht ebenfalls gegen die vom Petenten behauptete betriebliche Nutzung und entspricht eher dem nicht unüblichen Verhalten von Wohnmobilbesitzern, dieses während der kalten Jahreszeit abzumelden.

Auch nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass ein Wohnmobil (fast) ausschließlich zu privaten Zwecken angeschafft wird (siehe auch Urteile des FG Baden-Württemberg vom 21. Juni 2001 – 10 K 237/98 und vom 6. Juni 2005 – 10 K 381/04). Der Steuerpflichtige trägt die Beweislast für die betriebliche Nutzung. Die Ermittlungsergebnisse lassen zwar den Schluss zu, dass mit dem Wohnmobil Werkstücke transportiert werden können. Eine betriebliche Nutzung von mindestens zehn Prozent ist jedoch wegen der unplausiblen Aufzeichnungen des Petenten, den widersprüchlichen Aussagen sowie den Feststellungen der Betriebsprüfung weder nachgewiesen noch glaubhaft dargelegt. Das Wohnmobil ist damit aus einkommensteuerlicher Sicht zwingend dem notwendigen Privatvermögen zuzuordnen.

Auch umsatzsteuerrechtlich steht dem Petenten kein Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten nach § 15 Absatz 1 Satz 2 UStG zu, da er das Wohnmobil zu weniger als 10 % betrieblich genutzt hat.

Steuerliche Beurteilung der Arbeitslöhne

Auch hinsichtlich der als Betriebsausgaben geltend gemachten Arbeitslöhne ist hervorzuheben, dass die Ausführungen des Petenten widersprüchlich sind.

Unter der Annahme, dass der Petent Arbeitnehmer beschäftigt hat, kann es sich entweder um Minijobs, kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse oder normale Arbeitsverhältnisse handeln. Diese ziehen folgende steuerlichen Konsequenzen nach sich:

Minijob: Für geringfügig Beschäftigte besteht das Wahlrecht, eine pauschale Lohnsteuer von 2 % unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu erheben und an die Minijob-Zentrale zu entrichten oder den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte vorzunehmen (§ 40 a EStG).

Pauschale Lohnsteuer von 2 %: Bei der Minijob-Zentrale sind Beiträge von 25 % einschließlich der Lohnsteuer anzumelden und an diese abzuführen.

Lohnsteuerkarte: Es sind Lohnsteueranmeldungen beim Finanzamt abzugeben und diesem mitzuteilen, dass im Lohnsteueranmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist (R 133 Absatz 1 LStR).

Kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis: Die Lohnsteuer ist mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % zu erheben, beim Finanzamt anzumelden und zu entrichten.

Normales Arbeitsverhältnis: Die Lohnsteuer ist nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben, ge-

genüber dem Finanzamt anzumelden und zu entrichten.

Der Petent hätte beim Finanzamt Lohnsteueranmeldungen abgeben oder mitteilen müssen, dass keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist. Dies hat er nicht getan. Allein nach dem persönlichen Verhalten des Petenten scheiden daher diese Varianten aus. Es verbleibt lediglich die Möglichkeit, dass es sich um Minijobs handelte. Allerdings bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Petent private Entnahmen statt Lohnzahlungen getätigt hat.

Soweit der Petent vorträgt, dass sich aus der Anmeldung und Beitragszahlung an die Minijob-Zentrale das tatsächliche Bestehen und die Durchführung der Arbeitsverhältnisse ergebe, kann diese Argumentation nicht überzeugen. Zum einen kam der Petent gegenüber der Minijob-Zentrale seiner Verpflichtung zur zeitnahen Meldung der Arbeitnehmer nicht nach. Zum anderen waren die gemeldeten und bezahlten Beträge erheblich zu niedrig. Zumindest die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 % von 23.670 € = 473,40 € dürfte nicht in den Beträgen enthalten sein. Daher wäre der Petent zur Anmeldung und Abführung von Lohnsteuer nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte verpflichtet gewesen.

Die vorstehenden überschlägigen Berechnungen decken offensichtlich Unstimmigkeiten auf. Es ist daher davon auszugehen, dass die Arbeitsverhältnisse tatsächlich nicht existierten. Für diese Annahme spricht auch, dass der Petent seit dem Jahr 2003 keine Lohnsteueranmeldungen abgegeben und die geänderten Einkommensteuerbescheide ohne den Betriebsausgabenabzug für die Lohnzahlungen akzeptiert hatte.

Der Antrag des Petenten auf Rückerstattung der Beiträge ab dem Jahr 2004 von der Minijob-Zentrale zeigt zudem, dass zumindest ab dem Jahr 2004 keine Arbeitsverhältnisse mehr bestanden haben.

Auch die vorgelegten Quittungen können die Annahme eines Arbeitsverhältnisses nicht glaubhaft machen. Insbesondere derart unregelmäßige und für mehrere Monate nachträglich geleistete Lohnzahlungen hätten „normale“ Arbeitnehmer nicht akzeptiert.

Die objektive Würdigung der gesamten Umstände führt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den sogenannten Lohnzahlungen nicht um Arbeitslöhne an Dritte, sondern um Privatentnahmen des Petenten gehandelt hat, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 Satz 1 EStG nicht mindern dürfen.

Rechtmäßigkeit der Einleitung eines Strafverfahrens

Gegen einen Steuerpflichtigen ist ein Strafverfahren einzuleiten, wenn der auf konkrete Anhaltspunkte gestützte Verdacht einer Straftat vorliegt (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Nach herrschender Rechtsauffassung ist für die Einleitung eines Strafverfahrens kein hinreichender oder gar dringender, sondern lediglich ein einfacher Tatverdacht erforderlich. Ein solcher ist gegeben, wenn konkrete Tatsachen es möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geboten.

Der zum Einschreiten erforderliche Anfangsverdacht muss auf konkreten Tatsachen beruhen. Nach herrschender Auffassung ist er gegeben, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt (BGH, NJW 1989, 96). Diese Möglichkeit besteht selbst dann, wenn auch nur entfernte Indizien vorliegen (OLG Frankfurt, NStZ 1996, 196). Den zur Einleitung eines Strafverfahrens berufenen Stellen steht bei der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verdacht nach verfassungsgerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Beurteilungsspielraum zu (BVerfG, NJW 1984, 1451; BGH, NJW 1970, 1543; BGH NJW 1989, 96; BGH NJW 1998, 751): Danach müsse ihnen in Fällen, in denen die Entscheidung auf einer Würdigung bestimmter tatsächlicher Umstände beruhe, ein gewisser Spielraum und eine gewisse Freiheit bei der Überzeugungsbildung zugebilligt werden. An einer Pflichtwidrigkeit der Verfahrenseinleitung fehle es regelmäßig dann, wenn der Beamte sich an den ihm gewährten Beurteilungsspielraum gehalten hat.

Aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung bestanden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das bilanzierte Wohnmobil ausschließlich für private Zwecke angeschafft und genutzt wird und der Petent dieses als Betriebsvermögen angesetzt hat, um durch die Abschreibung seine Einkommen- und Gewerbesteuer und durch die Geltendmachung von Vorsteuer seine Umsatzsteuer des Jahres 2005 vorsätzlich zu mindern.

Außerdem berücksichtigte der Petent in den Gewinnermittlungen der Jahre 2003 bis 2005 – ohne hinreichende Nachweise – bar bezahlte Aushilfslöhne als Betriebsausgaben.

Im Ergebnis lagen daher im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Petent gegenüber dem Finanzamt in den Einkommen- und Gewerbesteuerklärungen vorsätzlich über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, indem er in den Jahren 2003 bis 2005 Privatentnahmen als Aushilfslöhne, im Jahr 2005 die Abschreibung für ein privat genutztes Wohnmobil als Betriebsausgaben und im Jahr 2003 eine Rücklage gewinnmindernd angesetzt, diesen geminderten Gewinn angegeben und dadurch Einkommen- und Gewerbesteuer der Jahre 2003 bis 2005 verkürzt hat. Daneben bestand gegen den Petenten der Verdacht der Umsatzsteuerhinterziehung des Jahres 2005, indem er die Umsatzsteuer aus der Rechnung über das private Wohnmobil vorsätzlich als Vorsteuer geltend gemacht hat.

Die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen den Petenten durch die zuständige Straf- und Bußgeldsachenstelle ist somit rechtlich nicht zu beanstanden.

Da die Ehefrau des Petenten in den Jahren 2003 bis 2005 für die laufende Buchführung im Einzelunternehmen des Petenten verantwortlich war, lagen auch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bei-

hilfe zur Steuerhinterziehung vor. Mithin ist auch die Annahme eines Anfangsverdachts und die daraus folgende Einleitung eines Steuerstrafverfahrens gegen die Ehefrau des Petenten durch die zuständige Straf- und Bußgeldsachenstelle rechtlich nicht zu beanstanden.

Ob und inwieweit sich der Anfangsverdacht gegen den Petenten und seine Ehefrau erhärtet, bleibt der Klärung im Rahmen des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vorbehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

13. Petition 14/3755 betr. Rentenversicherung

Mit Bescheid vom 19. März 2009 erhielt die 65-jährige Petentin von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg eine Altersrente für langjährig Versicherte. Darin wurde die Zeit vom 1. April 1958 bis 31. März 1961 zunächst als Arbeitsverhältnis berücksichtigt. Es ergab sich ab dem 1. Februar 2009 ein monatlicher Rentenzahlbetrag von 338,17 Euro.

Nach Überprüfung des Sachverhalts wurde dieser Zeitraum mit Bescheid vom 11. Mai 2009 als Zeit einer beruflichen Ausbildung bewertet. Dadurch minderte sich der monatliche Rentenzahlbetrag um 18,73 Euro auf 319,44 Euro.

Die Petentin trägt vor, dass bei der Rentenantragstellung festgestellt worden sei, dass bei ihr die Berücksichtigung einer Ausbildungszeit zu einer Ungleichbehandlung mit anderen Versicherten führe. Nach der Geburt ihrer Kinder habe sie lediglich geringe Beiträge zur Rentenversicherung leisten können. Nun werde sie durch die Feststellung von Ausbildungszeiten benachteiligt, obwohl sie, abgesehen von ihrem Lehrlingsgehalt, bereits nach wenigen Wochen als vollwertige Arbeitskraft eingesetzt worden sei. Sie vertritt die Auffassung, dass von ihr keine Berufsausbildung geltend gemacht worden sei und daher auch keine solche berücksichtigt werden dürfe. Darüber hinaus regt sie an, dass es im Gesetz oder in den Durchführungsbestimmungen vermerkt werden solle, dass auf Verlangen des Versicherten eine zurückgelegte Ausbildungszeit, die gegenüber einem Arbeitsverhältnis zu einer geringeren Rente führe, nicht als solche berücksichtigt werden dürfe.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wurde während der Bearbeitung des Rentenantrags festgestellt, dass die Petentin eine Berufsausbildung absolviert hat. Der zeitnah vor Abschluss sämtlicher Ermittlungen erteilte Bescheid vom 24. Februar 2009 in Form des Bescheides vom 19. März 2009 (Neufeststellung aufgrund weiter anerkannter Versicherungszeiten) wurde daraufhin durch den Bescheid vom 11. Mai 2009 insofern zurückgenommen, als für den Zeitraum vom 1. April 1958 bis

31. März 1961 anstelle des Arbeitsverhältnisses die berufliche Ausbildung berücksichtigt wurde. Bei der Feststellung der Rentenhöhe wurden bei der Berechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt dadurch nicht mehr 273 Monate sondern lediglich 237 Monate zu Grunde gelegt. Dadurch minderte sich der monatliche Rentenzahlbetrag um 18,73 Euro.

Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X –) sowie in Verantwortung gegenüber der Versichertengemeinschaft, hat der Rentenversicherungsträger für die sachliche Richtigkeit der Entscheidung zu sorgen und alle für den Sachverhalt bedeutsamen Umstände aufzuklären und zu berücksichtigen. Der Rentenversicherungsträger ist dabei verpflichtet, die konkrete Beitragsleistung für jeden einzelnen Versicherten unabhängig von der zu erwartenden Rentenhöhe festzustellen, da sich die Höhe einer Rente auch nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet (§ 63 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI –).

Dies gewährleistet, dass nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben durch die erwirtschaftete Rente eine Versorgung sicher gestellt wird, die sich an den eingezahlten Beiträgen orientiert und damit die individuelle Lebensarbeitsleistung widerspiegelt. Die geleisteten Beiträge werden dabei in Entgeltpunkte umgerechnet, die den Verhältniswert darstellen, in dem diese Arbeitsverdienste zum Durchschnittsentgelt aller Beschäftigten (welches einem Entgeltpunkt entspricht) stehen.

Bei der Rentenberechnung sind dabei bestimmte Sachverhalte unterschiedlich zu berücksichtigen. So gelten gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 SGB VI Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung für eine Berufsausbildung als beitragsgeminderte Zeiten, da sie sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Anrechnungszeiten belegt sind, wie zum Beispiel Schul-, Fachschulausbildungen oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 58 SGB VI). Für diese Zeiten wird dann entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft, ob diese besser zu stellen sind.

Darüber hinaus sind beim Vorliegen von mindestens 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten im Rahmen einer sogenannten Berechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten bis 31. Dezember 1991 unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Höchstgrenze anzuheben. Dies gilt jedoch nur für vollwertige Pflichtbeitragszeiten und nicht für Berufsausbildungszeiten (beitragsgeminderte Zeiten).

Durch diese Mindestbewertung für Pflichtbeitragszeiten sollen für Versicherte, die längere Zeit versicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einem geringen Arbeitsverdienst hatten, Nachteile vermieden werden. Der Gesetzgeber wollte bewusst nicht, dass beitragsgeminderte Zeiten mit ihren Anteilen an Schulbesuchszeiten oder Ähnlichem in die Mindestbewertung einfließen.

Im Bescheid vom 19. März 2009 wurden für die Berechnung von Mindestentgeltpunkten bei geringem

Arbeitsentgelt zunächst 273 Monate zugrunde gelegt. Nach Überprüfung des Sachverhalts entfielen im Bescheid vom 11. Mai 2009 durch die Feststellung der zurückgelegten beruflichen Ausbildung 36 Monate bei der entsprechenden Berechnung, da sie als beitragsgeminderte Zeiten bei der Erhöhungsberechnung der vollwertigen Pflichtbeiträge nicht zu berücksichtigen sind. Dies führte dann zu der festgestellten Renteminderung.

Entgegen der von der Petentin vertretenen Auffassung, dass bei ihr eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Versicherten vorliege, wäre dies nur dann der Fall, wenn bei ihr, zu ihrem Vorteil, nicht die tatsächlich zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt würden.

Der Anregung der Petentin, die Vorschriften so zu verändern, dass auf Verlangen des Versicherten ein reines Arbeitsverhältnis anstelle der zurückgelegten Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist, wenn dies günstiger wäre, kann nicht Rechnung getragen werden, da die Rente auf der Grundlage der individuellen Lebensarbeitsleistung basiert. Ein Verzicht auf einzelne Berechnungselemente oder rentenrechtliche Zeiten ist deshalb nicht zulässig. Dies wurde auch in Arbeitstagen von Beitrags- und Rentenzernenten verschiedener Rentenversicherungsträger verbindlich festgelegt.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht deshalb keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

14. Petition 14/3788 betr. Vorgehensweise der Landesbank Baden-Württemberg

Mit Ihrer Eingabe will die Petentin die Freistellung von darlehensvertraglichen Verpflichtungen aus einem im Jahre 1996 mit der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), einem der Rechtsvorgängerinstitute der LBBW, geschlossenen Darlehensvertrag erreichen.

Die Petentin hat – vertreten durch die P. Treuhand GmbH – im Dezember 1996 mit der L-Bank, einem Rechtsvorgängerinstitut der LBBW, einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Immobilienfondsbeteiligung geschlossen. Sie hat ihren Finanzierungswunsch über ihre Vertreterin bei der Bank eingereicht. Zusammen mit einer von ihr erteilten Vollmacht hat sie die von ihr bereitgestellten Bonitätsunterlagen an die L-Bank übermitteln lassen. Diese Unterlagen befanden sich vor Unterzeichnung des Darlehensvertrages in der Darlehensakte. Die Überprüfung der Darlehensanfrage setzte zwingend voraus,

dass neben dem Treuhandauftrag auch aussagekräftige Bonitätsunterlagen vorlagen. Die Petentin hat persönlich an der Umsetzung des Darlehensvertrages dadurch mitgewirkt, dass sie eine Abtretung von Lebensversicherungsleistungen erklärte. Im Jahr 2002 wurde – auf Wunsch der Petentin – ein Änderungsvertrag („unter Fortgeltung des Darlehensvertrages im Übrigen“) geschlossen.

Erstmals im Oktober 2006 erhob die Petentin Einwendungen gegen den Darlehensvertrag. Zuvor war das Darlehen über Jahre hinweg anstandslos bedient worden. Die Petentin stellt sich u. a. auf den Standpunkt, eine darlehensvertragliche Verpflichtung treffe sie nicht. Sie vertritt die Meinung, der Darlehensvertrag sei deshalb unwirksam, weil die sie bei Abschluss vertretende P. Treuhand GmbH gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) verstoßen habe und vertragliche Pflichtangaben fehlen (§ 6 Abs. 1 VerbrKrG a. F.). Außerdem meint die Petentin, der Bank angebliche Pflichtverletzungen von Vermittlern und Vertriebsunternehmen entgegenhalten zu können. Nachdem die Petentin ihren Darlehensverpflichtungen nicht mehr nachkam, hat die Bank das Darlehen außerordentlich gekündigt und fällig gestellt. Die Einwendungen sind Gegenstand eines zwischen der Bank und der Petentin vor dem Landgericht B. geführten Rechtsstreits (Az 10 O 606/08).

Neben den Einwendungen rechtlicher Natur hat die Petentin mit Schreiben vom 30. Juli 2009 eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die das Verhalten der LBBW im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag betreffen. Gleichzeitig macht die Petentin geltend, aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sei ihr die geordnete Erfüllung ihrer der Bank gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht mehr möglich.

Mit ihren Einwendungen kann die Petentin keinen Erfolg haben. Sie meint zu Unrecht, dass der „Treuhaudauftrag und Vollmacht“, der die Vollmacht zum Abschluss des Darlehensvertrages enthält, gegen das RBerG verstoße. Sie übersieht, dass sich der in diesem Treuhandauftrag niedergelegte Aufgabenkreis der P. Treuhand GmbH darauf beschränkt, eine Fondsbeteiligung in ganz bestimmter Höhe zu begründen und eine hierfür erforderliche Finanzierung aufzunehmen. Eine derartige Geschäftsbesorgungstätigkeit verstößt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Be. v. 17. Februar 2009, XI ZA 7/08; Urt. v. 20. Februar 2009, XI ZR 487/07; Be. v. 7. Oktober 2008, XI ZR 442/07) entgegen der Auffassung der Petentin nicht gegen das RBerG.

Es trifft zu, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag keine Gesamtbetragsangabe (§ 4 Abs. 1 S. 5 Nr. 1 b VerbrKrG a. F.) enthält. Dieser Mangel wurde allerdings durch die Auszahlung der Darlehensvaluta nach § 6 Abs. 2 VerbrKrG a. F. geheilt. Hierfür genügt – wie der BGH in seinen Urteilen vom 25. April 2006 (XI ZR 219/04, WM 2006, 1060 ff.; XI ZR 29/05, WM 2006, 1008 ff.) festgestellt hat –, dass die Darlehensvaluta konzeptionsgemäß dafür verwendet wurde, die Einlageverpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft zu erfüllen. Genau dies ist im vorliegenden

Fall geschehen, sodass für eine Nichtigkeit nach § 6 Abs. 1 VerbrKrG a. F. kein Raum mehr bleibt. Einzige Folge des Gesamtbetragsangabeverstoßes ist, dass sich der Vertragszins nach § 6 Abs. 2 VerbrKrG a. F. auf 4% p. a. reduziert. Dem hat die Bank dadurch Rechnung getragen, dass der Vertragszins schon im Jahre 2004 – im Anschluss an das Urteil des BGH vom 8. Juni 2004 (XI ZR 150/03, WM 2004, 1542 ff.) – auf 4% p. a. umgestellt wurde. Die monatliche Rate, die die Beklagte zu zahlen hatte, belief sich damit auf nur noch 113,50 € (statt der vertraglich vorgesehenen 205,08 €).

Pflichtverletzungen des Vermittlers können der Bank nach dem Urteil des BGH vom 25. April 2006 (XI ZR 106/04) nur dann entgegengehalten werden, wenn der Tatbestand einer arglistigen Täuschung erfüllt ist. Dem genügt das Vorbringen der Petentin nicht.

Zu den in den Schreiben vom 22. Juli 2009 und 30. Juli 2009 dargestellten Unklarheiten hinsichtlich des Darlehensvertrages der Petentin ist Folgendes zu bemerken:

Der Bank wird vorgeworfen, dass kein persönliches Beratungsgespräch stattgefunden habe. Es gab tatsächlich kein persönliches Beratungsgespräch, da eine persönliche Beratung von der Petentin nicht nachgefragt wurde. Auf die Risiken der Beteiligung wurde im Übrigen im Fondsprospekt hingewiesen. Beratungsdefizite zur Finanzierung selbst macht die Petentin nicht geltend.

Eine persönliche Unterschrift der Petentin war deswegen nicht erforderlich, weil der Bank eine Vollmacht der Petentin zum Abschluss eines Darlehensvertrages vorlag. Rechtliche Bedenken gegen die Vollmacht bestehen nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Petentin im Jahre 2002 persönlich und nach vielen Jahren in Kenntnis der gesamten Finanzierung einen Änderungsvertrag geschlossen hat, in dem die Parteien ausdrücklich die Fortgeltung des Darlehensvertrages insgesamt vereinbarten.

Auch die aufgeworfene Frage, warum es keinen ordentlichen Zahlungsplan mit den Angaben über Zinsen und Tilgung und keine jährlichen Kontoauszüge mit der Eingangsbestätigung der monatlichen Abbuchungen vom Konto der Petentin gibt, lässt sich leicht beantworten. Dem der Petentin überlassenen Änderungsvertrag lag ein Tilgungsplan bei. Im Fall der Petentin sind monatliche Raten von 113,50 € bei 4% Zinsen zu zahlen gewesen. Es werden monatliche Leistungsrechnungen versandt, aus denen sich Zins, Tilgung und Kapital pro Monat ergibt. Am Jahresende wird ein Jahressummenblatt versandt, in dem die Zinszahlungen aufgeführt werden. Die Kündigung des Darlehens erfolgte mit Schreiben vom 16. Juli 2009. Deswegen werden seit 1. August 2009 keine monatlichen Leistungsrechnungen versandt, da die gesamte fällige Schuld sofort zu zahlen ist. Ein gesonderter Kontoauszug wird üblicherweise nicht erstellt.

Der Bank wird ferner vorgeworfen, dass diese zur Befriedigung ihrer Ansprüche nicht auf die ihr zur Verfügung stehenden Sicherheiten zurückgreift. Die Verwertung des verpfändeten Fondsanteils würde derzeit

– wenn überhaupt – nur ca. 40 % des damaligen Wertes bringen. Gesicherte Erkenntnisse hierüber liegen allerdings nicht vor. Selbstverständlich kann die Petentin ihren Anteil kündigen bzw. verwerten und mit den sich hieraus ergebenden Erlösen die bestehenden Verbindlichkeiten zumindest teilweise zurückführen. Ob und inwieweit der Deutschlandfonds zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu hoch bewertet war oder nicht, ist nicht bekannt. Die von der Petentin erwähnten 5.000,00 DM standen der Bank nicht als Sicherheit zur Verfügung.

Hinsichtlich der Frage, warum es nach Ablauf von 10 Jahren keine Rückfragen oder Angebote bezüglich einer Zinsneuevereinbarung gab, ist zu bemerken, dass das Darlehen anfangs mit 8,59 % verzinst wurde. Seit dem 1. Juni 2004 bis zum Laufzeitende beträgt der Zins 4 % aufgrund der bereits erwähnten BGH-Rechtsprechung. Der Vertragszins steht somit fest. Insoweit gibt es keine neuen Vertragsangebote. Das Darlehen wurde im Übrigen zwischenzeitlich gekündigt.

Der Bank wird vorgehalten, über die „kürzlich“ erfolgte Zinsherabsetzung nicht informiert zu haben. Die Herabsetzung erfolgte zugunsten der Kundin, ohne deren Aufforderung abzuwarten. Die Bank hat daher von sich aus das Darlehensverhältnis den höchst richterlichen Vorgaben angepasst. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht.

Der erhobene Vorwurf, bei der Endabrechnung für die gesamte Zeit den geringeren Zinssatz berücksichtigt zu haben, nicht aber die tatsächlich geleisteten Zahlungen, trifft nicht zu. Von Seiten der Bank wurden alle Zahlungen berücksichtigt, die die Petentin tatsächlich geleistet hat. Etwa darüber hinaus bestehende Rückforderungsansprüche der Petentin sind verjährt (siehe zu dieser allgemeinen Thematik BGH, Urteil vom 20. Januar 2009, XI ZR 504/07).

Die Petentin wirft der Bank außerdem willkürliches Verhalten vor und behauptet unklare Verhältnisse im Zusammenhang mit der von ihr erteilten Vollmacht. Das persönliche Gespräch mit der Bank wurde von Seiten der Petentin nicht gesucht. Seit 2007 hat sich die Petentin nicht mehr persönlich bei der Bank gemeldet. Im Rahmen der Rechtsstreitigkeit hat sich nur deren Rechtsanwalt zu Wort gemeldet. Eine wirtschaftliche Notlage wurde bislang weder von der Petentin noch von deren Rechtsanwalt geltend gemacht.

Die Behauptung der Petentin, die von ihr unterzeichnete Vollmacht sei schamlos ausgenutzt worden, kann nicht nachvollzogen werden. Bei der – rechtlich zulässigen – Vollmacht handelt es sich um keine Blanko- oder Generalvollmacht. Es wurden nur die Geschäfte getätigt, die in der Vollmacht vorgesehen sind.

Die Petentin bringt vor, dass die Bank die an sie verpfändeten Fondsanteile nicht übernehmen möchte und sich mit 2.500,- € nicht „abspeisen“ lässt. Aufgrund der vorstehend geschilderten Prozesssituation kann sich die Bank auf ein solches Angebot tatsächlich nicht einlassen. Im Übrigen hat die Petentin der Bank nie ein verbindliches Angebot zur Übernahme der Fondsanteile unterbreitet.

Es wird behauptet, dass die Bank den Kredit mit 15 % Zinsen fällig gestellt hätte. Das ist nicht richtig. Aufgrund anhaltendem Zahlungsverzug wurde das Darlehen mit Schreiben vom 16. Juli 2009 gekündigt, mit der Folge, dass statt der 4 % Darlehenszins Verzugszinsen von 5 % über Basis fällig werden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Verbraucher-kreditrechts.

Zur sozialen Situation der Petentin ist zu bemerken:

Soweit einer ordnungsgemäßen Bedienung von Darlehensforderungen wirtschaftliche und daraus resultierend soziale Schwierigkeiten auf Kundenseite entgegenstehen, ist die Bank stets bemüht, dem Anliegen ihrer Kunden – nach Prüfung der Voraussetzungen – bei der Weiterführung der Darlehen Rechnung zu tragen, soweit dies nach der notwendigen Prüfung möglich erscheint. Selbiges geschieht natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe eines Rechtsstandpunktes in der Sache. Wirtschaftliche Schwierigkeiten hat die Petentin gegenüber der Bank im Jahre 2007 angedeutet. Sie wurde daraufhin aufgefordert, ihre Notsituation anhand aussagekräftiger Unterlagen zu belegen. Diese Vorgehensweise ist üblich, da sich die Bank einen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation des jeweiligen Kunden verschaffen muss. Unterlagen wurden der Bank bis heute nicht vorgelegt. Die wirtschaftliche Situation der Petentin war auch nie Gegenstand des vor dem LG B. geführten Verfahrens. Ein Prozesskostenhilfeantrag wurde nie gestellt. Das Gerichtsverfahren ist wegen Überlastung des Gerichts derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die Petition kann unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben.

Das Finanzministerium und das Innenministerium als Rechtsaufsichtsbehörde weisen zudem darauf hin, dass die Aufsicht des Landes sich darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung der Bank sicherzustellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Erfasst werden von der Rechtsaufsicht insbesondere die nach dem Landesbankgesetz relevanten Handlungen der Bank, nicht aber deren privatrechtliche Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden. Hierfür ist der Zivilrechtsweg vorgesehen. Auf die zivilrechtlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden nimmt die staatliche Rechtsaufsicht daher keinen Einfluss.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Razavi

15. Petition 14/3898 betr. Nutzung eines Schulhofs

Es wird vorgebracht, dass es entgegen den Darstellungen der Stadt L. weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Petenten durch die Nutzung des Freibe-

reichs bei der H.-Schule komme. Die vorhandene Beschädigung, insbesondere im Einfahrtsbereich zum Schulhof, sei nicht geeignet, die Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu unterbinden.

Es sei den Petenten nicht länger zuzumuten, bei Beeinträchtigungen die Polizei um Abhilfe zu bitten.

Die Stadt komme nicht umhin, zur Herstellung rechtmäßiger Zustände ergänzende Maßnahmen, wie Sperrung der Zufahrt, Parkverbot im Schulhof, anzuordnen. Das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werde nicht beachtet.

Bei den Nutzungen des Freibereichs der H.-Schule haben sich seit der letzten Überprüfung durch das Wirtschaftsministerium keine Veränderungen ergeben. Deshalb bedarf es keiner nochmaligen baurechtlichen Überprüfung der nach den Festsetzungen des seit 4. Mai 1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „W.“, BA Schulzentrum 1. Erweiterung zulässigen Nutzungen im Freibereich der H.-Schule. Hierzu wird im Einzelnen auf die Landtagsdrucksachen 14/4577, lfd. Nr. 1 und 14/1523, lfd. Nr. 23, verwiesen.

Der 14. Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Beschluss vom 18. Juni 2009 in der 69. Sitzung die Stadt L. gebeten, die Einhaltung der Vorgaben und aufgestellten Schilder zu überwachen. Ansonsten könne der Petition nicht abgeholfen werden. Der Beschluss des Landtags von Baden-Württemberg wurde der Stadt L. mit dem Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 29. Juni 2009 mitgeteilt.

Die Stadt L. sieht keine Verpflichtung, die für den Freibereich bestehenden (Nutzungs-)Regelungen zu ändern. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 BauNVO ist nicht gegeben.

Die Stadt L. hat mitgeteilt, dass nach der fernmündlichen Mitteilung des Polizeireviers L. vom 15. September 2009 keine Aufzeichnungen über Ruhestörungen im Schulhof der H.-Schule vorhanden seien.

Nach der Sach- und Rechtslage sind für die zulässigen Nutzungen der Freiflächen bei der H.-Schule keine einschränkende Maßnahmen, wie geänderte bzw. verkürzte Nutzungszeiten, oder ergänzende Anordnungen, wie Parkverbote und Absperrungen, erforderlich.

Die Stadt L. hat aufgrund der Hinweise in der Petitionsschrift das Polizeirevier L. um verstärkte Kontrollen des Schulhofbereichs gebeten.

Bei weiteren Ruhestörungen bleibt es den Petenten unbenommen, den Polizeivollzugsdienst zu informieren und gegebenenfalls die Stadt L. zeitnah über festgestellte Missstände zu informieren. Die Stadt L. hat als Eigentümer des Grundstücks für die bestimmungsgemäße Nutzung der Freiflächen bzw. für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Nutzungsregelungen zu sorgen.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat dem Petitionsausschuss ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben vom 3. November 2009 hat die Stadt L. dem Wirtschaftsministerium ein Schreiben des Poli-

zeireviers L. vom 23. Oktober 2009 zu den Ordnungsstörungen sowie dem Verkehrsverhalten beim Spielplatz sowie bei der H.-Schule übersandt. Im Schreiben des Polizeireviers wird Folgendes ausgeführt:

„In der Zeit vom 12. Oktober 2009 bis zum 22. Oktober 2009 wurden die Örtlichkeiten zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten insgesamt 15-mal gezielt kontrolliert. Da beide Örtlichkeiten in unmittelbarer Nähe zu einander liegen, wurden die Kontrollen immer zusammen durchgeführt.“

Am 12. Oktober 2009, 15.52 Uhr, wurden 5 Jugendliche mit einem Roller angetroffen. Sie wurden kontrolliert und es wurde mit ihnen ein Gespräch über die Situation geführt. Es lagen bei dieser Kontrolle keine Störungen vor.

Am 17. Oktober 2009 wurde eine Person auf dem Schulhof mit Spirituosen angetroffen. Es wurde ein Platzverweis erteilt.

Am 21. Oktober 2009, nach Schulschluss, wurden 6 Jugendliche mit Mofa-Rollern vor dem Spielplatz angetroffen. Gegen die Personen wurde ein Platzverweis erteilt.

Bei den übrigen Kontrollen wurden weder Personen noch irgendwelche Ordnungsstörungen festgestellt.“

Nach den o. g. Ausführungen sind im Bereich der H.-Schule weitere Maßnahmen wie geänderte bzw. verkürzte Nutzungszeiten für die Frei-/Bewegungsfläche oder ergänzende Anordnungen, wie Parkverbote und Absperrungen, nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

16. Petition 14/4047 betr. unterschiedliche Behandlung von Beamten und Angestellten bei Sonderzahlungen

Der Petent wurde mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand versetzt und erhält seit 1. August 2004 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ein Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Ab Januar 2005 wurde er infolge Lehrermangels als Schwangerschaftsvertretung und in den darauf folgenden Schuljahren bis 2008 als Fachlehrer für Physik in einem tarifrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt. Das daraus erzielte Erwerbseinkommen war auf sein Ruhegehalt anzurechnen. Eine Kürzung des Ruhegehalts erfolgte in den Monaten, in denen Ruhegehalt und Erwerbseinkommen zusammen eine gewisse Höchstgrenze überstieg. Beim Petenten war dies jeweils im November eines Jahres der Fall, wenn neben dem Erwerbseinkommen die nach dem Tarifvertrag zustehende Sonderzahlung (sog.

Weihnachtsgeld) gewährt wurde. Das LBV hat es jedoch versäumt, die Kürzung des Ruhegehalts im November 2007 vorzunehmen. Die unterlassene Anrechnung, die zu einer Zuvielzahlung des Ruhegehalts in Höhe von 531,29 € führte, wurde beim LBV im Rahmen einer internen Prüfung festgestellt und dem Petenten mit Schreiben vom 8. Juli 2009 mitgeteilt. Mit Bescheid vom 21. September 2009 hat das LBV den zuviel gezahlten Betrag zurückgefordert.

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung und bemängelt die unterschiedliche Behandlung von Beamten und Angestellten bei der Sonderzahlung. Seiner Ansicht nach wäre die Zuvielzahlung nicht zustande gekommen, wenn die tarifliche Sonderzahlung wie die Sonderzahlung der Beamten und Ruhestandsbeamten nicht in einem bestimmten Monat, sondern auf das gesamte Jahr verteilt, zur Auszahlung kommen würde.

1. Einkommensanrechnung nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Nach § 53 BeamtVG wird beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit einem Erwerbseinkommen das Ruhegehalt nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der jeweils übersteigende Teil des Ruhegehalts. Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamte die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Im Monat November 2007, in dem die Zuvielzahlung entstand, betrug die maßgebende Höchstgrenze 5.248,73 €. Neben seinem Ruhegehalt von 3.898,44 € bezog der Petent ein nach Abzug von Werbungskosten anzurechnendes Erwerbseinkommen (einschließlich Sonderzahlung) in Höhe von 1.881,58 €. Das Gesamteinkommen betrug 5.780,02 € und überstieg die Höchstgrenze um 531,29 €.

Die Argumentation des Petenten, die Zuvielzahlung wäre nicht entstanden, wenn die Sonderzahlung nach Tarifvertrag wie im Beamtenbesoldungs- und Versorgungsbereich auf die einzelnen Monate im Jahr verteilt gewesen wäre, ist nicht begründet. Tarifrecht und Beamtenversorgungsrecht können nicht unmittelbar miteinander verglichen werden, da es sich jeweils um eigenständige Rechtsgebiete handelt. Außerdem wurde den Ländern durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003, (BGBl. I S. 1798), die Möglichkeit eröffnet, die bisher bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen (jährliche Sonderzahlung) eigenständig zu regeln. Baden-Württemberg machte davon in seinem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen vom 29. Oktober 2003, (GBl. S. 693), insofern Gebrauch, als die Sonderzahlungen (bisher: jährliche Sonderzuwendungen) seit dem Jahr 2004 anteilmäßig monatlich erbracht werden. Diese Verteilung hatte insofern auch auf die Berechnung der Höchstgrenze nach § 53 Abs.2 BeamtVG Auswirkung, als die Höchstgrenze um die anteilige Sonderzahlung erhöht wurde. Zwar kommt es im November des jeweiligen Jahres wegen der tarifrechtlichen Sonderzahlung und dem daraus resultierenden erhöhten Erwerbseinkom-

men zu einer Kürzung des Ruhegehalts. Gleichzeitig erlaubt die aufgrund der integrierten Sonderzahlung „erhöhte“ Höchstgrenze höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten während der übrigen Kalendermonate.

2. Rückforderung der Zuvielzahlung nach § 52 BeamtVG

Die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich gemäß § 52 Abs.2 BeamtVG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Zuviel und ohne Rechtsgrund gezahlte Bezüge sind grundsätzlich in einer Summe zurückzufordern. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab zugrunde zu legen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die zu treffende Billigkeitsentscheidung die Aufgabe, eine allen Umständen des Einzelfalls gerechtwerdende, für die Behörde zumutbare und für den Bereicherten tragbare Lösung zu ermöglichen, wobei insbesondere das Alter und die Leistungsfähigkeit des Herausgabepflichtigen eine Rolle spielen.

Im Übrigen ist maßgebend, ob der Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides so offensichtlich war, dass der Petent dies hätte erkennen müssen. Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger einer Zahlung den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deshalb nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Petenten zur Prüfung der ihm zur erkannten Bezüge abzustellen.

Aufgrund der Änderungsmitteilungen zu § 53 BeamtVG, die der Petent regelmäßig vom LBV erhalten hat, sowie der Tatsache, dass sein Ruhegehalt jeweils im Monat November 2005 und 2006 bei der Gewährung der tariflichen Sonderzahlung gekürzt wurde, hätte der Petent ohne Weiteres erkennen müssen, dass seine (ungekürzte) Ruhegehaltszahlung im November 2007 fehlerhaft war. Zumindest hätte er sich aber durch eine Rückfrage beim LBV von der Richtigkeit der Zahlungshöhe überzeugen können.

Schließlich liegt beim Petenten auch kein Wegfall der Bereicherung vor. Die Zahlung von Versorgungsbezügen steht bei Anwendung von Kürzungsvorschriften, wie dies bei § 53 BeamtVG der Fall ist, unter dem gesetzlichen Vorbehalt (sog. Gesetzesimmanenter Vorbehalt). Es ist daher unerheblich, ob der Petent im Zeitpunkt der Zuvielzahlung sich des gesetzlichen Vorbehalts bewusst war.

3. Ergebnis der Überprüfung:

Die Anrechnung des Erwerbseinkommens nach § 53 BeamtVG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Rückforderung der Zuvielzahlung durch das LBV ist zu Recht erfolgt. Die Entscheidung über die Rückzahlungsmodalitäten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Das LBV trägt diesem Umstand durch die Einräumung einer Rückzahlung in drei Teilbeträgen vollumfänglich Rechnung. Ein Verzicht auf die Rückforderung kommt nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

17. Petition 14/3806 betr. Gesundheitswesen, Umwelt- und Infektionshygiene

Nach Darstellung des Petenten seien als Folge einer Risswunde Hefepilze in seinen Körper eingedrungen. Infolge dessen habe er mehrere Male auf einer Intensivstation verbringen müssen. Nach seiner Erfahrung und Beobachtung leide er an Neurodermitis. Zu dieser Erkrankung soll die Einnahme von Medikamenten (Antibiotika) beigetragen haben, die den Körper aus dem Gleichgewicht bringen.

Der Petent befürchtet, dass er seine Tochter, die an Neurodermitis erkrankt ist, angesteckt haben könnte.

Er schlussfolgert, dass der Hefepilz zum Wachsen Wasser auf der Haut benötige. Falls er diese Feuchtigkeit nicht bekomme, hole er sich das benötigte Wasser aus dem Körper, wodurch wiederum Bluthochdruck entstehen könne.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes O., das der Petent in dieser Angelegenheit aufgesucht hat, macht er sich Sorgen um seine Kinder, die getrennt von ihm bei der Mutter leben und auf die er keinen gesundheitlichen Einfluss habe. So sei er der Meinung, dass zu viel Wasser an ihren Körper gelangt. Er hoffe, dass das Gesundheitsamt Einfluss auf die Wasserzufuhr seiner Kinder nehme, damit keine Neurodermitis-Ausbrüche bzw. sich die Neurodermitis seiner kleinen Tochter nicht weiter verschlimmere. Er habe die persönliche Erfahrung gemacht, dass der Wasserentzug auf der Haut die Beschwerden lindere.

Nach dem vorliegenden Bericht der Universitätsklinik leidet der Petent an einer Hautkrankheit, die schubweise über längere Zeit verläuft. Aufgrund der Angaben in der Fachliteratur wird bei dieser Erkrankung häufig eine psychosomatische Überlagerung beobachtet.

Für die Vermutung des Petenten, bei seiner Krankheit handele es sich um eine Infektion mit einem Hauschwamm, gibt es dem Bericht der Universitätsklinik zufolge in der biologisch-medizinischen Literatur keine Anhaltspunkte. Die histologischen Untersuchungen von Gewebeproben zeigten eine oberflächliche Besiedelung mit Pilzsporen, die gelegentlich

vermehrt vorkommen können. Bei der mikrobiologischen Aufarbeitung des Gewebestücks konnte kein Wachstum pathogener Pilze nachgewiesen werden. Anschließend erfolgte dennoch in der Abteilung für Umweltmedizin der Universitätsklinik eine Behandlung gegen eine mögliche Infektion durch die Pilze.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte enthalten, die für die Vermutung des Patienten, die Ursache seiner Erkrankung sei eine Pilzinfektion, sprechen.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich der gesundheitlichen Wirkung von Holzpilzen und der Erforschung von Neurodermitis bereits vielfache Aktivitäten bestehen, sowohl auf Bundesebene wie auch auf Landesebene. So befassen sich die Universitäten in Baden-Württemberg im Rahmen ihres Forschungsauftrags mit den Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Neurodermitis. Über eine Erweiterung der bestehenden Forschungsprogramme entscheiden die Universitäten in eigener Verantwortung, soweit unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Kriterien weitergehende Untersuchungen sinnvoll und notwendig sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

18. Petition 14/3838 betr. Grundwasserverunreinigung u. a.

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unzureichende Verfolgung eines Grundwasserschadensfalles mit Mineralölkohlenwasserstoffen durch das Landratsamt, welcher in einem Brunnen auf seinem Grundstück in B. festgestellt wurde.

Er beschwert sich zusätzlich darüber, dass eine von ihm im gleichen Zusammenhang beim Regierungspräsidium gegen Bedienstete des Landratsamtes eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde vom Landratsamt und nicht vom Regierungspräsidium bearbeitet wurde.

Mit Schreiben vom 13. August 2008 hat der Petent dem Landratsamt eine Verunreinigung seines Brunnens und eine Bodenverschmutzung auf dem angrenzenden Grundstück des Weinguts A. (Eigentümer Herr H.) angezeigt. Der Petent brachte die Verunreinigungen mit Ölverlusten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Zusammenhang, die auf dem benachbarten Grundstück des Eigentümers H. regelmäßig abgestellt waren.

Bei einer am 19. August 2008 erfolgten Inaugenscheinnahme des Brunnens und der vom Petenten vermuteten Eintragstellen, ein Traktorenunterstand und das Betriebsgelände des Weinguts A., übergab der Petent den Bediensteten des Landratsamts einen Prüfbericht

eines Labors für Umweltanalytik vom 12. August 2008. Darin werden aufgrund einer Probenahme des Brunnenwassers vom 17. Juli 2008 Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) mit 148 mg/l und Spuren von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bzw. deren Abbauprodukte festgestellt. Auch der Eigentümer H. des benachbarten Grundstücks ließ ein Gutachten erstellen und übergab dieses dem Landratsamt. Darin wird festgestellt, dass die Grundwasserproben aus der Nähe des Geräteschuppens des Weinguts A. zwar Verunreinigungen mit MKW aufwiesen und deshalb gleichen Ursprungs wie die Verunreinigung im Brunnen des Petenten sind. Dennoch waren Einträge für MKW weder im Bereich des Geräteschuppens noch im Bereich des Traktorenunterstands zu ermitteln. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde deshalb geschlossen, dass der Schadensherd für die MKW-Verunreinigungen im Brunnen des Petenten nicht vom Nachbargrundstück herrühren könne.

In seinem weiteren Vortrag verweist der Petent auf aus seiner Sicht eingetretene Unregelmäßigkeiten. Schon beim Kauf seines Hauses habe die Gemeinde dem Petenten zugesichert, dass hinter seinem Haus nicht gebaut werde. Der Petent bemängelt, dass das Landratsamt im Rahmen einer Baumaßnahme des Besitzers des Weinguts A. zu spät ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt habe. Denn die Erschütterungen beim Gebäudeabriss, die Einrichtung einer Schotterstraße und die Tiefenbohrungen führten zu Rissen in seiner Scheunenmauer. Dass sich das Landratsamt in Sachen Verunreinigung des Brunnens des Petenten den Feststellungen des von Herrn H. in Auftrag gegebenen Gutachtens angeschlossen hat, sieht der Petent als Einflussnahme auf behördliche Entscheidungen durch Herrn H.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2009 hat der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bedienstete des Landratsamts beim Regierungspräsidium erhoben. Der Petent begründet seine Beschwerde damit, die Bediensteten hätten sich nicht ausreichend darum bemüht, die Quelle der Grundwasserverunreinigung zu verschließen. Die im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Nutzung des Nachbargrundstücks des Herrn H. wasserrechtlich zu würdigenden Eingriffe in den Grundwasserhaushalt seien fachlich nicht angemessen geprüft und eine weitere Grundwasserverunreinigung auf dem Nachbargrundstück sei durch das Einbringen von Betonbruchstücken in das offen gelegte Grundwasser durch das Landratsamt toleriert worden.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 20. Mai 2009 die Dienstaufsichtsbeschwerde an Frau Landrätin S. beim Landratsamt zur Beantwortung geleitet. Das Landratsamt hat die mit der Dienstaufsichtsbeschwerde erhobenen Vorwürfe mit Schreiben vom 22. Juli 2009 zurückgewiesen.

Bereits im Vorfeld einer geplanten baulichen Nutzung eines an das Grundstück des Petenten angrenzenden Grundstücks des Herrn H. wurden umfangreiche Erkundungen der Grundwassersituation durchgeführt. Sie brachten die Erkenntnis, dass die auf dem Grundstück des Petenten angetroffene Grundwasserverunreinigung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht von Oberstrom zufließt.

Verfahrensmängel in der vom Petenten gerügten Ursachenforschung für den auf seinem Grundstück angetroffenen Grundwasserschadensfall sind nicht erkennbar. Vielmehr zeigen die Ergebnisse der Untersuchungen, dass die im Brunnen des Petenten festgestellte Mineralölbelastung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vom benachbarten Traktorenstand des Weinguts A. herkommt. Auch Untersuchungsergebnisse weiterer Boden- und Grundwasserproben, die auf dem Grundstück des Weinguts gezogen wurden, ergaben keine Hinweise auf eine andere Eintragstelle im Bereich des Grundstücks des Weinguts A. Die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben auf dem Grundstück des Weinguts A. erstellte Dokumentation des Ausbaus von zwei Öl-Erdtanks im Mai 2009 enthält ebenfalls keine Anzeichen, dass von Oberstrom eine Mineralölbelastung des Grundwassers ausgeht.

Nach der erfolgten Rücknahme des Bauantrags für den Neubau des Weinguts A. wurde bereits zuvor abgebrochenes mineralisches Material zur Geländeverfüllung verwandt. Der Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial war aus Sicht des Landratsamts unbedenklich, weil keine Hinweise für eine Grundwasserverunreinigung zu erkennen waren. Der grundwassernahe Einbau des Materials lässt zwar die Erhöhung des Kalziumgehalts im Grundwasser mit der Folge einer geringfügigen Aufhärtung des Wassers erwarten. Ein Grundwasserschaden lässt sich daraus aber nicht ableiten.

Die Vorgehensweise des Landratsamtes zur Erforschung der Ursachen der auf dem Grundstück des Petenten festgestellten Grundwasserverunreinigung mit Mineralöl sowie die Bewertung der Herkunft der Belastung ist nicht zu beanstanden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der festgestellten Mineralölkonzentration im Brunnen des Petenten ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich um eine kleinräumige Belastung handelt, die von einer Eintragstelle in direkter Nähe des Brunnens auf dem Grundstück des Petenten herrührt, zumal es inzwischen auch einen Hinweis auf einen Unfall mit Heizöl aus der Zeit gibt, bevor der Petent Grundstückseigentümer war.

Nach § 42 Abs. 4 Landkreisordnung ist der Landrat Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Landkreises; für staatliche Beamte des Landratsamts ist er Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter. Zuständig für eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Dienstvorgesetzte des Beamten, dessen Verhalten gerügt wird. Der Dienstvorgesetzte – in diesem Fall Frau Landrätin S. – kann einen Mitarbeiter der Dienststelle damit beauftragen, Dienstaufsichtsbeschwerden zu bearbeiten und zu bescheiden. Dienstaufsichtsbeschwerden werden abschließend beschieden. Der Beschwerdebescheid wird in der Regel begründet, ein Anspruch auf eine Begründung steht dem Beschwerdeführer jedoch nicht zu.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde vom fachlich zuständigen Dezernenten beim Landratsamt eingehend geprüft. Sie wurde ausführlich be-

gründet und zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist abschließend und nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

19. Petition 14/3951 betr. Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Iran

Der Petent begehrt einen Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Iran.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen Journalisten, der die vorliegende Petition auch als Öffentliche Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt hat und allgemein zur Unterstützung aufruft. Anhand mehrerer Beispiele schildert er die Situation von Angehörigen christlicher Minderheiten und politisch anders denkender Menschen im Iran. Sie seien in ihrem Recht auf Religions- und Meinungsfreiheit verletzt. Ihnen drohe im Heimatland die Todesstrafe. Deshalb fordert er, alle geplanten Abschiebungen von Personen aus Baden-Württemberg in den Iran auszusetzen und einen generellen Abschiebestopp für sämtliche aus dem Iran stammenden Personen zu erlassen, die sich insbesondere in politischer Opposition zur derzeitigen iranischen Führung befinden.

Die Voraussetzungen für einen sogenannten allgemeinen Abschiebestopp, also Abschiebungen in den Iran nach § 60 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland auszusetzen, liegen nicht vor. Personen, die als politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes Asyl erhalten haben, als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt worden sind oder bei denen ein Abschiebungsverbot wegen Gefahr für Leib und Leben im Heimatland festgestellt wurde, werden nicht dorthin abgeschoben.

Nach den Präsidentschaftswahlen vom 12. Juni 2009 ist es in Teheran und anderen iranischen Städten zu Protestkundgebungen von Anhängern der unterlegenen Kandidaten gekommen, die vielfach unter Anwendung von Gewalt aufgelöst wurden und auch Tote gefordert haben. Diese Proteste sind zwischenzeitlich beendet. Die schwerwiegenden Folgen für die Demonstrationsteilnehmer, insbesondere in der Haft, und ihre Familien werden nicht verkannt. Das Auswärtige Amt warnt in seinen aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen jedoch nicht generell vor Aufhalten im Iran. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass in einigen Regionen ein Sicherheitsrisiko besteht. Es wird vom Besuch einzelner Gebiete und Städte abgeraten oder die Beobachtung der Sicherheitslage empfohlen.

Im Einzelfall obliegt die Beurteilung zielstaatsbezogener Verhältnisse dem mit besonderer Sachkunde

ausgestatteten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Im Asyl- oder Asylfolgeverfahren prüft das BAMF in eigener Zuständigkeit, ob im Einzelfall bei einer Rückkehr ins Heimatland Gefahr für Leib oder Leben drohen. Die entsprechenden Feststellungen des BAMF sind für die Ausländerbehörden bindend. Außerhalb eines Asylverfahrens entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF im Einzelfall über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

16. 12. 2009

Der Vorsitzende:
Döpfer